

Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte
im 19. Jahrhundert. Institutionen und Rechtspraxis
im gesellschaftlichen Wandel.
Bd. 2: 1815–1847

Herausgegeben im Auftrag des
Archivs der sozialen Demokratie der Friedrich-Ebert-Stiftung
und des Dimitris-Tsatsos-Instituts
für Europäische Verfassungswissenschaften
der FernUniversität in Hagen

**Handbuch der europäischen
Verfassungsgeschichte im
19. Jahrhundert.
Institutionen und Rechtspraxis
im gesellschaftlichen Wandel.
Bd. 2: 1815–1847**

**Herausgegeben von
Werner Daum
unter Mitwirkung von
Peter Brandt, Martin Kirsch
und Arthur Schlegelmilch**



Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN: 978-3-8012-4141-4

Copyright © 2012 by
Verlag J. H. W. Dietz Nachf. GmbH
Dreizehnmorgenweg 24, 53175 Bonn

Umschlagfoto: Jules Garnier: Thiers proclamé »Liberateur du Territoire«
lors de la séance de l'Assemblée Nationale tenue à Versailles le 16 juin 1877

[Musée Fabre, Montpellier]

Umschlaggestaltung: Jens Vogelsang, Aachen

Satz & Layout: Kempken DTP-Service, Marburg

Tabellen, Grafiken, Schaubilder und Karten: Kempken DTP-Service, Marburg

Karten: Kartenserver IEG Mainz · Karten/Schaubilder: Kerstin Mummert, Detmold

[Detaillierte Zuordnungen siehe Abbildungsverzeichnis, S. 1481 ff.]

Druck und Verarbeitung: Westermann Druck Zwickau GmbH, Zwickau

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany 2012

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.dietz-verlag.de>

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	9
Editorische Vorbemerkung (von <i>Werner Daum</i>)	9
Gesellschaft und Konstitutionalismus in Amerika 1815–1847 (von <i>Peter Brandt</i>)	11
Grundlinien der sozialökonomischen, soziokulturellen und gesellschaftspolitischen Entwicklung in Europa 1815–1847 (von <i>Peter Brandt</i>)	31
Europäische Verfassungsgeschichte 1815–1847 – Eine vergleichende Synthese (von <i>Werner Daum</i>)	53
1 Internationale Beziehungen (von <i>Bardo Fassbender</i>)	53
1.1 Die europäische politische und völkerrechtliche Ordnung nach 1815	53
1.2 Die Verfassungsordnung der auswärtigen Beziehungen	57
2 Verfassungsstruktur der zentralen staatlichen Ebene (von <i>Werner Daum</i>)	66
2.1 Überstaatliche Herrschaftsstrukturen und einzelstaatliche Ausdifferenzierung	68
2.2 Staaten ohne moderne Konstitution: autokratische, absolutistische, ständische und oligarchisch-patrizische Herrschaftssysteme	74
2.3 Konstitutionelle Staaten mit dualer oder mit parlamentarischer Machtstruktur	83
2.4 Fazit	89
3 Wahlrecht und Wahlen (von <i>Werner Daum</i>)	94
4 Grundrechte (von <i>Werner Daum</i>)	99
5 Verwaltung (von <i>Werner Daum</i>)	112
6 Justiz (von <i>Werner Daum</i>)	120
7 Militär (von <i>Werner Daum</i>)	126
8 Verfassungskultur (von <i>Werner Daum</i>)	134
9 Kirche (von <i>Werner Daum</i>)	142
10 Bildungswesen (von <i>Werner Daum</i>)	148
11 Finanzen (von <i>Werner Daum</i>)	153
12 Wirtschafts- und Sozialgesetzgebung / Öffentliche Wohlfahrt (von <i>Werner Daum</i>)	157

1	Europäisches Verfassungsdenken 1815–1847 – Die Zentralität der Legislativgewalt zwischen monarchischem Prinzip und Legitimität (von <i>Pierangelo Schiera</i>)	165
2	Großbritannien (von <i>Hans-Christof Kraus</i>)	209
3	Frankreich (von <i>Martin Kirsch</i> und <i>Daniela Kneißl</i>)	265
4	Italien	341
4.1	Die Königreiche Sardinien und beider Sizilien (von <i>Werner Daum</i>)	352
4.2	Die mittellitalienischen Fürstentümer und der Kirchenstaat (von <i>Francesca Sofia</i>)	395
5	Die Niederlande (von <i>Jeroen van Zanten</i>)	433
6	Belgien (von <i>Johannes Koll</i>)	485
7	Luxemburg (von <i>Norbert Franz</i>)	543
8	Schweiz (von <i>Ulrich Zelger</i>)	575
9	Polen (von <i>Martina Thomsen</i>)	663
10	Spanien (von <i>Walther L. Bernecker</i> und <i>Jens Späth</i>)	719
11	Deutschland und das Habsburgerreich	781
11.1	Der Deutsche Bund (von <i>Edgar Liebmann</i>)	783
11.2	Die deutschen Staaten der ersten Konstitutionalisierungswelle (von <i>Hartwig Brandt</i>)	823
11.3	Die deutschen Staaten der zweiten Konstitutionalisierungswelle (von <i>Ewald Grothe</i>)	879
11.4	Deutsche Staaten zwischen ständisch-vormoderner und moderner Konstitution (von <i>Axel Kellmann</i>)	927
11.5	Preußen (von <i>Monika Wienfort</i>)	959
11.6	Österreich (von <i>Markus J. Prutsch</i> und <i>Arthur Schlegelmilch</i>)	993
11.7	Ungarn (von <i>András Gergely</i>)	1041
11.8	Liechtenstein (von <i>Herbert Wille</i>)	1077

12	Schweden (von <i>Otfried Czaika</i>)	1113
13	Dänemark (von <i>Jens E. Olesen</i>)	1145
14	Norwegen (von <i>Peter Brandt</i>)	1173
15	Russland (von <i>Dietmar Wulff</i> und <i>Michail Dmitrievič Karpačev</i>)	1221
16	Finnland (von <i>Frank Neemann</i>)	1263
17	Das Osmanische Reich (von <i>Tobias Heinzelmann</i>)	1297
18	Die Rumänischen Fürstentümer (von <i>Dietmar Müller</i> , <i>Ioan Stanomir</i> und <i>Bogdan Murgescu</i>)	1337
19	Serbien (von <i>Holm Sundhaussen</i> und <i>Nenad Stefanov</i>)	1367
20	Griechenland (von <i>Ioannis Zelepos</i>)	1399
21	Portugal (von <i>António Manuel Hespanha</i>)	1433

Anhang

Abbildungsverzeichnis	1481
Auswahlbibliografie zu Band 2	1485
Sachregister	1497

Von Herbert Wille (Bendern)

o Einführung

Eine umfassende und zusammenhängende Verfassungsgeschichte des Fürstentums Liechtenstein existiert für das 19. Jahrhundert nicht. Es gibt jedoch eine Reihe von Arbeiten, die sich mit der politischen Geschichte des Landes befassen, oder Teilaspekte der Verfassungsentwicklung im weitesten Sinn¹ zur Sprache bringen. Auf sie wird in dem jeweiligen thematischen Zusammenhang hingewiesen.

Die liechtensteinische Verfassungsgeschichtsschreibung folgt der gängigen periodischen Gliederung, sodass am vorgegebenen Zeitrahmen von 1815 bis 1847 festgehalten wird. Die Darstellung zeichnet die Hauptlinien des Verfassungsgeschehens, sodass die Gewichte in den einzelnen Sachbereichen nicht immer gleich verteilt sind, was auch im Umfang zum Ausdruck kommt. Ausschlaggebend ist die verfassungsrechtliche Relevanz von Normen und Ereignissen. Von daher nehmen die Erörterungen vielfach die Rheinbundakte von 1806 zum Ausgangspunkt, da in der rheinbündischen Zeit die Grundlagen für eine Modernisierung des Landes gelegt worden sind. Sie wirkt sich aus der Sicht des Fürstentums Liechtenstein nachhaltig auf die Epoche des Deutschen Bundes aus und bildet den Orientierungsmaßstab für die Reformen auf den verschiedensten Gebieten.

Auffallend ist, dass die konstitutionelle Verfassungsphase erst spät einsetzt. Dies hängt einerseits mit der kleinbäuerlichen Bevölkerungsstruktur und der geografischen Lage des Landes und andererseits mit den Fürsten von Liechtenstein zusammen, die dem Wiener Hochadel angehören und eine Verfassungspolitik betreiben, die sich eng an diejenige von Österreich anschließt. Beiden ist ein betont konservativer Zug eigen. Entscheidende Anstöße erhält die konstitutionelle Bewegung 1848 durch das Verfassungsvorhaben der Frankfurter Paulskirche. Zum Abschluss kommt sie 1862 in der sog. Konstitutionellen Verfassung, die sich nach der Verfassung des Fürstentums von Hohenzollern-Sigmaringen aus dem Jahre 1833 ausrichtet², die aus der Zeit des süddeutschen Frühkonstitutionalismus stammt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt

1 Zu diesem Begriff vgl. Peter Geiger, Geschichte des Fürstentums Liechtenstein von 1848 bis 1866, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein (im Folgenden: JBL) 70 (1970), S. 5-420, hier: S. 11.

2 Vgl. Geiger, Geschichte (wie Fn. 1), S. 271, 285, 287. Zu Hohenzollern-Sigmaringen siehe den Beitrag über die deutschen Staaten der zweiten Konstitutionalisierungswelle im vorliegenden Handbuchband. Insgesamt zur verfassungsgeschichtlichen Kategorisierung der deutschen Ein-

die Landständische Verfassung von 1818, die nach wie vor dem Gedankengut der absoluten Monarchie verpflichtet ist. Sie hat die »Schwelle vom Absolutismus zum Konstitutionalismus«³ noch keineswegs überschritten.⁴

Die Quellenauswahl versucht, ein einigermaßen zuverlässiges Bild des Verfassungszustandes zu zeichnen. Sie beschränkt sich auf einige wenige exemplarische Beispiele, die die verfassungsgeschichtliche Entwicklung in der Gesetzgebung und Praxis veranschaulichen.

1 Liechtenstein 1815–1847

1719 werden die Reichsgrafschaft Vaduz und die Reichsherrschaft Schellenberg zu einem unmittelbaren Reichsfürstentum Liechtenstein erhoben. Es wird 1806 in den Rheinbund aufgenommen, ohne dass Fürst Johann I. formell beitrifft. Es handelt sich um einen persönlichen Akt Napoleons, der als eine »besondere Auszeichnung«⁵ gegenüber dem Fürsten gedeutet wird.⁶ Es wird denn auch im Schrifttum⁷ darauf hingewiesen, dass das »Überleben der Kleinstaaten« nicht von sachlichen Kriterien abhing. Maßgeblich sind vielmehr die Beziehungen zu Frankreich. Die Rheinbundfürsten erlangen mit ihrem Austritt aus dem Reich anstelle der beschränkten Souveränität ihrer Reichsunmittelbarkeit die volle Souveränität absoluter Herrscher.⁸

zelstaaten im Rahmen der Kapitelgliederung des vorliegenden Handbuchbandes vgl. die Vorbemerkung zu Beginn des Länderkapitels 11.

3 Martin Kirsch, *Monarch und Parlament im 19. Jahrhundert*, Göttingen 1999, S. 52.

4 Vgl. auch Rupert Quaderer, *Politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein von 1815 bis 1848*, in: JBL 69 (1969), S. 5–241, hier: S. 30.

5 Joseph Schuppler, *Beschreibung des Fürstentums Liechtenstein von 1815*, Textedition mit Einleitung von Alois Ospelt, in: JBL 75 (1975), S. 189–461, hier: S. 219; vgl. auch CD-ROM-2, Dok.-Nr. 11.8.1.1 (Schupplers Landesbeschreibung v. 1815). Ergänzend zur hier zugrunde gelegten CD-ROM-Edition ist als nützliche verfassungsgeschichtliche Edition für unseren Untersuchungszeitraum ebenfalls heranzuziehen: I. Reiter/A. Cieger/P. Vogt (Hg.), *Verfassungsdokumente Österreichs, Ungarns und Liechtensteins 1791–1849/Ausustria, Magyarország és Liechtenstein alkotmányerejü dokumentumai 1791–1849* (= H. Dippel [Hg.], *Verfassungen der Welt vom späten 18. Jahrhundert bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Quellen zur Herausbildung des modernen Konstitutionalismus/Constitutions of the World from the late 18th Century to the Middle of the 19th Century. Sources on the Rise of Modern Constitutionalism, Europa/Europe*, Bd. 2), München 2005.

6 So auch Georg Malin, *Die politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein in den Jahren 1800–1815*, in: JBL 53 (1953), S. 5–178, hier: S. 51; Georg Schmidt, *Fürst Johann I. (1760–1836): »Souveränität und Modernisierung« Liechtensteins*, in: V. Press/D. Willoweit (Hg.), *Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung, Vaduz/Oldenbourg 1987*, S. 383–418, hier: S. 417, spricht von einer »situationsbezogenen Entscheidung« Napoleons.

7 Reinhard Mußgnug, *Der Rheinbund*, in: *Der Staat* 46 (2007), S. 249–267, hier: S. 257.

8 Mußgnug, *Rheinbund* (wie Fn. 7), S. 264.

Fürst Johann I. schließt sich 1813 mit seinem Fürstentum dem Kampf gegen Napoleon an. Der Wiener Kongress 1814/15 sichert ihm die Souveränität und gibt ihm Rückhalt. Das Fürstentum Liechtenstein wird Mitglied des Deutschen Bundes, den die »souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands« bilden. Es ist mit seinen 6.117 Einwohnern der kleinste Staat⁹, der in der engeren Bundesversammlung zusammen mit den Fürstentümern Hohenzollern-Sigmaringen, Hohenzollern-Hechingen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und ab 1838 noch mit der Landgrafschaft Hessen-Homburg einen Sitz in der 16. Kurie einnimmt.¹⁰ Der Deutsche Bund, der aus einem »lockeren Gefüge«¹¹ von souveränen Staaten besteht, gibt zwar Vorgaben für die weitere politische Entwicklung des Landes. Er steckt aber den Rahmen so weit ab, dass jedem Mitgliedstaat genügend Spielraum für eine eigene Verfassungspolitik bleibt. In außenpolitischer Hinsicht beruhigt und stabilisiert sich die Lage des Landes. (☛ Abb. 11.8.1, S. 1080)

Das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein, das sich politisch in eine obere und eine untere Landschaft gliedert, ist ein Teil des Bistums Chur. 1816 werden die Gebiete Tirol und Vorarlberg von ihm abgetrennt und der Diözese Brixen zugeschlagen. Das Fürstentum Liechtenstein existiert als Rest des drusianischen Kapitels weiter und wird 1819 zum »bischöflichen Landesvikariat« bestimmt.¹² Der im Ausland residierende Bischof ist der landesherrlichen Hoheit nicht unterstellt. Dieser Umstand bereitet dem monarchischen Obrigkeitsstaat, der auf seine Souveränität bedacht ist, Mühe. Er praktiziert anfänglich eine im josephinischen Geiste gehaltene Kirchenpolitik. Es treten vor allem in den von beiden Seiten beanspruchten Belangen, wie etwa dem Eherecht, Zuständigkeitskonflikte auf.¹³

Der Fürst ist Landesherr und Mitglied der Wiener Hofgesellschaft. Die Bundes- und Verfassungspolitik wird in Wien gemacht. Sie ist nach wie vor Sache des Landesherrn. Auf Fürst Johann I., der am 20. April 1836 stirbt, folgt Alois II., der als erster regierender Fürst das Land besucht.¹⁴ Es zeichnen sich zwar Änderungen ab, doch an der obrigkeitlichen Struktur der Verfassung wird festgehalten. Die Hoffnungen der Untertanen auf eine angemessenere Repräsentation im ständischen Landtag erfüllen sich nicht.¹⁵

9 Vgl. Alois Ospelt, *Wirtschaftsgeschichte des Fürstentums Liechtenstein im 19. Jahrhundert*, in: JBL 72 (1972), S. 5–423, mit Anhangband, S. 1–267, hier: Anhangband, S. 25.

10 Geiger, *Geschichte* (wie Fn. 1), S. 28.

11 Volker Press, *Das Fürstentum Liechtenstein im Rheinbund und im Deutschen Bund (1806–1866)*, in: *Liechtenstein Politische Schriften* (im Folgenden: LPS) 10 (1984), S. 45–106, hier: S. 65. Vgl. auch den Beitrag über den Deutschen Bund im vorliegenden Handbuchband.

12 Malin, *Geschichte* (wie Fn. 6), S. 62 f.; Quaderer, *Geschichte* (wie Fn. 4), S. 123 f.; Albert Gasser, *Geschichte Liechtensteins als Teil des Bistums Chur*, in: H. Wille/G. Baur (Hg.), *Staat und Kirche – Grundsätzliche und aktuelle Probleme*, LPS 26 (1999), S. 178–191, hier: 180 f.

13 Herbert Wille, *Staat und Kirche im Fürstentum Liechtenstein, Freiburg/Schweiz 1972*, S. 50 f.

14 Quaderer, *Geschichte* (wie Fn. 4), S. 107, 112.

15 Ebd., S. 108 f.

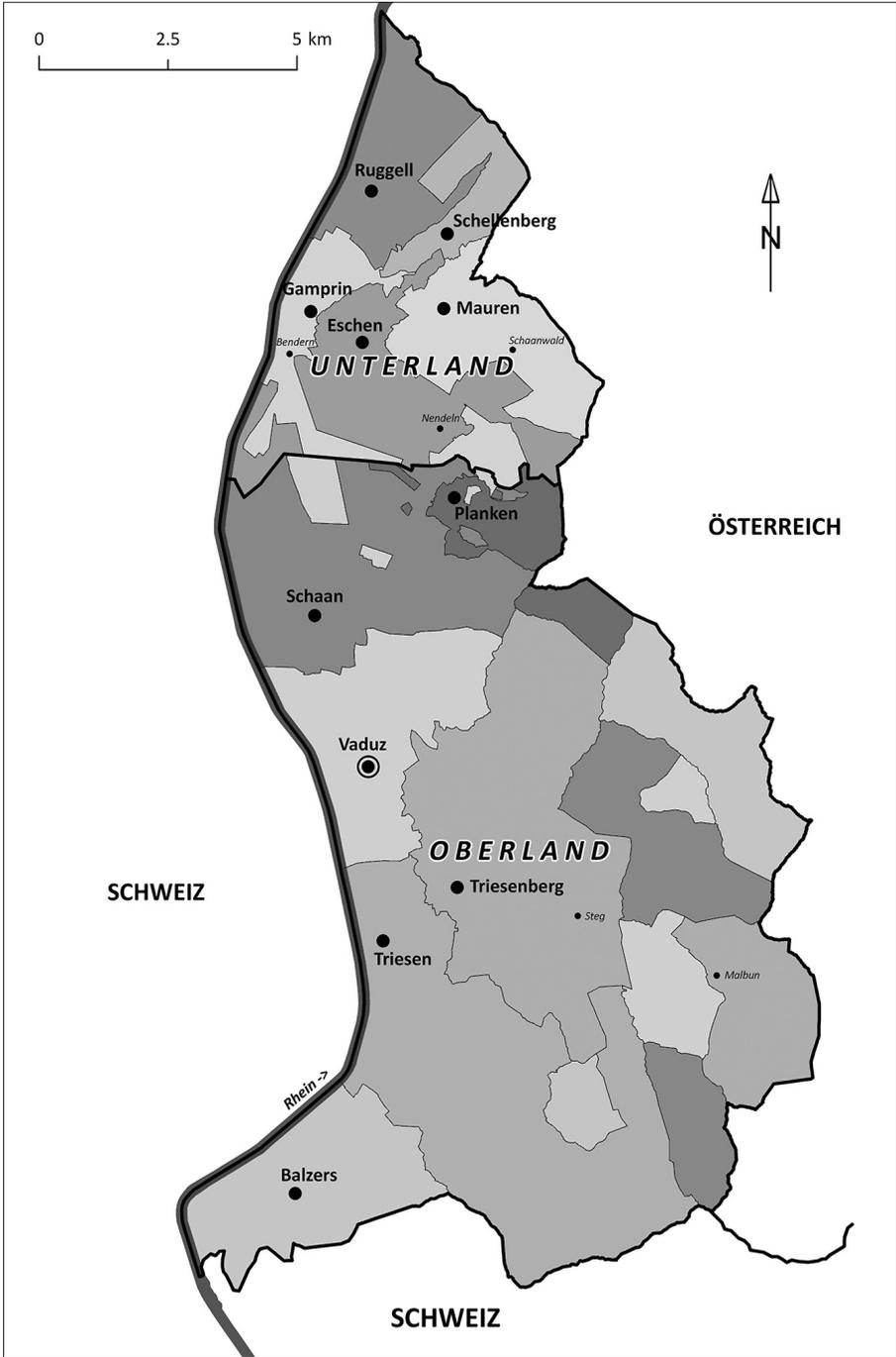


Abb. 11.8.1 Politische Gemeinden des Fürstentums Liechtenstein seit 1808

Das Fürstentum Liechtenstein ist ein Randgebiet des Deutschen Bundes. Es ist von Zollgrenzen zu Österreich und zur Schweiz umgeben, da es 1833 wie Österreich außerhalb des Deutschen Zollvereins bleibt. Die Kriegsergebnisse von 1794 bis 1815 belasten das Land schwer. Es ist ein armes Land mit einer »patriarchalischen bäuerlichen Gesellschaft«¹⁶, die immer wieder vom Hunger geplagt und von Seuchen befallen wird. Rhein und Rufen sind eine stete Gefahr.¹⁷

2 Verfassungsstruktur der zentralen staatlichen Ebene

Fürst Johann I. setzt, nachdem die »rheinische Bundes-Acte« vom 12. Juli 1806¹⁸ die »vormalige Reichsverfassung aufgehoben« hat, wie er dies in den Dienstinstruktionen vom 7. Oktober 1808 für Landvogt Joseph Schuppler¹⁹ zum Ausdruck bringt, eigenmächtig den »seit undenklichen Zeiten ausgeübte(n) Landesgebrauch« (Landammannverfassung) und »derley hergebrachten Gewohnheiten« zum 1. Januar 1809 außer Kraft. Sie lassen sich, wie er erklärt, nicht mehr »mit dem Geist des dermaligen Zeitalters und (der) vorgerückten Cultur, als (auch) der in benachbarten Staaten eingeführten Verfassung« vereinbaren. Er tritt ganz im Stile des absoluten Monarchen und Landesherrn auf²⁰ und beseitigt aus eigener Machtvollkommenheit den Landesgebrauch (Landammannverfassung), den »das so nöthige wie erspriessliche Werk der künftigen Landesverfassung« ersetzen soll. Die Aufhebung der Landammannverfassung erscheint unter diesen Umständen als Konsequenz der vom Fürsten beanspruchten Souveränität.

Die Dienstinstruktionen, die als »neue Landesverfassung«²¹ bezeichnet werden, charakterisieren die Verfassungslage, auf der die Landständische Verfassung aufbaut. Fürst Johann I. erlässt bzw. oktroyiert sie als »souveräner Fürst«²² am 9. November 1818.²³ Sie ist ein vom Fürsten einseitig »gegebenes Gesetz«²⁴ und hat noch keinen

16 Press, Fürstentum (wie Fn. 11), S. 57.

17 Quaderer, Geschichte (wie Fn. 4), S. 41 und 114; Ospelt, Wirtschaftsgeschichte (wie Fn. 9), S. 16-33.

18 Vgl. für Liechtenstein Schmidt, Fürst (wie Fn. 6), S. 387 ff.; Malin, Geschichte (wie Fn. 6), S. 51 ff., hier: S. 55 mit weiteren Hinweisen; ders., Die Souveränität Liechtensteins, in: JBL 55 (1955), S. 5-22, hier: S. 13 ff. Die Rheinbundakte vom 12.7.1806 in: CD-ROM-1, Dok.-Nr. 9.1.2.4 (dt., Auszug)/9.1.2.5 (frz., Auszug).

19 Vgl. CD-ROM-2, Dok.-Nr. 11.8.5.1 (Dienstinstruktionen v. 7.10.1808), Ziffer 1.

20 Vgl. Malin, Geschichte (wie Fn. 6), S. 49 f.; Schmidt, Fürst (wie Fn. 6), S. 411.

21 So Schuppler, Beschreibung (wie Fn. 5), S. 249 und CD-ROM-2, Dok.-Nr. 11.8.1.1 (wie Fn. 5).

22 So die Präambel der Deutschen Bundesakte; vgl. E. R. Huber (Hg.), Dokumente zur Deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 1, Stuttgart u. a. 3. Aufl. 1978, S. 84-90, hier: S. 84 f.

23 Wilhelm Ebel, Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland, Göttingen 1988, S. 83, weist darauf hin, dass die landständischen Verfassungen »als vom Fürsten gnadenweise gewährt ausgegeben wurden – nach der vom enttäuschten Bürgertum gebrauchten Version: als oktroyiert«.

24 So die Formulierung der fürstlichen Hofkanzlei in ihrem Schreiben vom 8. November 1818 an den Fürsten, zit. n. Quaderer, Geschichte (wie Fn. 4), S. 27.

»herausgehobenen Status«²⁵. Sie führt Art. 13 der Deutschen Bundesakte aus, wobei dessen Rechtswirkungen wie auch der Begriff »landständische Verfassung« unklar sind. Nach Meinung der fürstlichen Hofkanzlei bleibt es »mithin jedem Souverainen überlassen eine Verfassung zu geben wie ihm beliebt«, denn »über die notwendigen Grundsätze solcher landständischer Verfassungen« habe sich weder »die Bundesakte noch bisher der Bundestag bestimmt ausgedrückt«. ²⁶ Der Fürst könne die von ihm gewährte Verfassung unbeschränkt je »nach Umständen modificiren«. ²⁷ So ist die monarchische Herrschaft »als gottgegebene, erbliche Herrschaft«²⁸ hinzunehmen.²⁹ (☛ Abb. 11.8.2)

Der Landesfürst hat die Gesetzgebung als »droit de souveraineté«³⁰ mit der ungeteilten Staatsgewalt inne. Er ist Träger der verfassungsgebenden Gewalt und kann die Verfassung jederzeit allein ändern. Die Landstände haben nur die Befugnis, im Landtag Vorschläge zu unterbreiten, die das »allgemeine Wohl« betreffen. Hiervon sind³¹ Vorschläge ausgenommen, die sich auf vermögenswerte Rechte des Fürsten wie Landesregalien oder auf Angelegenheiten »im bürgerlichen, politischen und peinlichen Fache« oder auf die »äusseren Staats-Verhältnisse« beziehen.³² Wichtige Fragen wie die Verwaltungsorganisation oder die Steuererhebung bleiben ihrem Zugriff verschlossen. Sie haben keinen Einfluss auf die Festlegung des Budgets. Sie haben »sich nur über die Einbringlichkeit der postulirten Summen zu berathschlagen, und dafür zu sorgen«. ³³

Verfassungsrechtliche Bedeutung kommt der Ständeversammlung somit kaum zu. Es wird ihr nicht einmal »jenes Minimum landständischer Rechte, zu dessen Einräumung auf dem Wiener Congress die grosse Mehrheit der Stifter des teutschen Bundes

25 Werner Heun, Die Struktur des deutschen Konstitutionalismus des 19. Jh. im verfassungsgeschichtlichen Vergleich, in: Der Staat 45 (2006), S. 365-382, hier: S. 370.

26 Schreiben der fürstlichen Hofkanzlei vom 8. November 1818 an den Fürsten, zit. n. Quaderer, Geschichte (wie Fn. 4) S. 17.

27 Schreiben der fürstlichen Hofkanzlei vom 8. November 1818 an den Fürsten, zit. n. Quaderer, Geschichte (wie Fn. 4), S. 27 und 28.

28 Michael Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 2, München 1992, S. 105.

29 Die bereits bestehenden Verfassungen, wie es bei der liechtensteinischen Verfassung der Fall ist, bleiben von Art. 54 der Wiener Schlussakte, abgedruckt in: Huber (Hg.), Dokumente (wie Fn. 22), Bd. 1, S. 91-100, wonach die Verfassungsgebung nicht im Belieben des Landesherrn steht, unberührt. Vgl. auch Klaus Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 5, München 2000, S. 213.

30 Die Souveränitätsrechte werden in den Rheinbundakten wie folgt umschrieben: »Les droits de souveraineté sont ceux de législation, de juridiction suprême, de haute police, de conscription militaire ou de recrutement et d'impôt«. Zit. n. Malin, Geschichte (wie Fn. 6), S. 53; vgl. auch Malin, Souveränität (wie Fn. 18), S. 17 f.

31 Zu den Dominikalgefallen vgl. Kapitel 11, Finanzen; siehe dazu auch Winfried Klein, Die Domänenfrage im deutschen Verfassungsrecht des 19. Jahrhunderts, Berlin 2007, S. 57 ff.

32 Vgl. insbesondere CD-ROM-2, Dok.-Nr. 11.8.2.1 (Landständische Verfassung v. 9.11.1818), §§ 13-17.

33 CD-ROM-2, Dok.-Nr. 11.8.2.1 (wie Fn. 32), § 11.

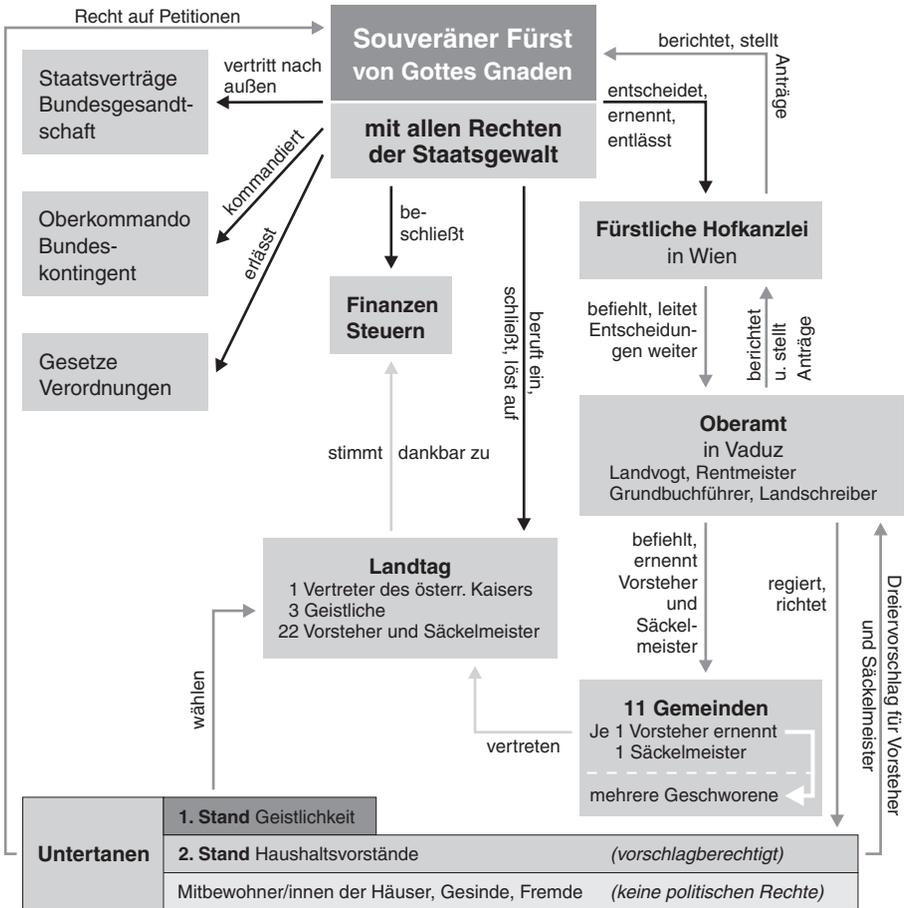


Abb. 11.8.2 Die landständische Verfassung Liechtensteins 1818

sich bereit erklärt hatte«, zugestanden.³⁴ Die Landständische Verfassung belässt die Stellung des Fürsten dem Staat und seinem Haus gegenüber unangetastet. Sie verzichtet ganz auf eine konkrete Bezeichnung des Fürsten. Die Stellung des Landesherrn bedarf keiner Regelung, denn es bleibt praktisch alles beim Alten. Dies betrifft auch das Verhältnis von Fürst und Landständen und die Beziehungen der Untertanen zum Staat. Die Landständische Verfassung hat so gesehen keine wirklich staatsrechtlichen Verhältnisse geschaffen. Sie erweist sich als eine »hohle Formsache«.³⁵

34 J. L. Klüber, *Öffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten*, Frankfurt 1817 (4. Aufl. 1840), zit. n. Wille, *Staat* (wie Fn. 13), S. 39 Fn. 3.

35 Quaderer, *Geschichte* (wie Fn. 4), S. 10.

Zu diesem Verfassungsverständnis des souveränitätsbewussten Monarchen³⁶ passt auch das fürstliche Vetorecht gegenüber Deputierten beider Stände³⁷ wie auch das Bestätigungsrecht bei der Richterbestellung und das oberamtliche Ernennungsrecht der Säckelmeister und Geschworenen.³⁸ Erhebt das Oberamt gegen einen Deputierten Einwände, entscheidet der Fürst über einen Ausschluss. Er erteilt ihm entsprechende Weisungen.

3 Wahlrecht und Wahlen

Die Zusammensetzung des ständischen Landtages ist ein Abbild der damaligen Wirtschafts- und Sozialverhältnisse. Sie geht von den bestehenden ländlich-kleinbäuerlichen Verhältnissen aus. Obwohl der Adel und die Städte fehlen, nimmt die Landständische Verfassung eine hierarchische Zweiteilung der Landstandschaft vor. Sie rechnet die Geistlichkeit und den Vertreter Österreichs dem höheren Stand zu. Die Richter und Säckelmeister der Gemeinden bilden die Landmannschaft. (☛ Abb. 11.8.2, S. 1083) Die Landstandschaft ist dem Einkammersystem vergleichbar, wie es in anderen Kleinstaaten des Deutschen Bundes üblich ist.³⁹ Eine Trennung in zwei Kammern ist aufgrund der geringen Mitgliederzahl nicht angebracht. Landvogt Joseph Schuppler will die Mitgliederzahlen aus Kostengründen möglichst niedrig halten. Er steht auch auf dem Standpunkt, dass die Beratungen der Landstände eine bloße »Formalität« darstellen.⁴⁰

Der geistliche Stand setzt sich aus den Besitzern geistlicher Benefizien und den geistlichen Gemeinschaften zusammen. Er wählt nach eigenen Regeln auf Lebenszeit drei Deputierte, zwei für die obere und einen für die untere Landschaft.⁴¹ Darüber hinaus haben auch jene Besitzer einer »geistlichen Pfründe«, die wenigstens über ein liegendes oder der Versteuerung unterworfenes Vermögen von 2.500.– fl. (Gulden) verfügen, ein »Recht auf die Landstandschaft«.⁴² Der Landmannschaft gehören von Verfassungs wegen die jeweiligen Richter und Säckelmeister an, denen die unmittelbare Leitung des Gemeindegewesens obliegt. Ein »Recht auf die Landstandschaft« haben auch jene Untertanen, die für ihre Person an liegenden Gründen einen Steuersatz von 2.000.– fl. (Gulden) ausweisen, »30 Jahre alt, vom unbescholtenen und uneigennütigen Rufe und verträglicher Gemüthsart sind«. Es macht

36 Vgl. Press, Fürstentum (wie Fn. 11), S. 64.

37 Vgl. CD-ROM-2, Dok.-Nr. 11.8.2.1 (wie Fn. 32), § 6.

38 Vgl. CD-ROM-2, Dok.-Nr. 11.8.3.1 (Gemeindegesezt v. 1.8.1842), §§ 7 und 8.

39 Vgl. Stern, Staatsrecht (wie Fn. 29), S. 233 Fn. 178; Foroud Shirvani, Der Abgeordnetenstatus im Frühkonstitutionalismus, in: Der Staat 46 (2007), S. 541-559, hier: S. 546 f.

40 Quaderer, Geschichte (wie Fn. 4), S. 23.

41 Vgl. als Beispiel Quaderer, Geschichte (wie Fn. 4), S. 31.

42 Vgl. CD-ROM-2, Dok.-Nr. 11.8.2.1 (wie Fn. 32), § 3.

jedoch weder ein Geistlicher noch ein Untertan von diesem Recht Gebrauch.⁴³ Der Steuersatz ist zu hoch angesetzt.⁴⁴ Auch die »nicht-unterthänigen« Güterbesitzer, zu denen der Kaiser von Österreich zählt, den in der Regel ein Rentbeamter aus Feldkirch vertritt, können im ständischen Landtag Einsitz nehmen. Sie haben Anspruch auf den gleichen Rang und die gleiche Auszeichnung wie der geistliche Stand, wobei der österreichische Vertreter den ersten Platz im ständischen Landtag einnimmt.⁴⁵

Von eigentlichen Wahlen zum Ständelandtag kann man nicht sprechen. Der absolute Fürstenstaat kann daran auch kein Interesse haben. Die Verfassung verschließt sich einer dualistischen Gegenposition der Stände. Sie sind staatspolitisch bedeutungslos, sodass die Ständevertreter im Volksmund »Glasbläser« genannt werden. Sie haben nichts zu sagen. Es findet nur insoweit ein Wahlverfahren statt, als die stimmberechtigten Gemeindebürger dem Oberamt drei zum Richteramt bzw. zum Amt des Säckelmeisters wahlfähige Bürger vorschlagen können. Wer Richter und Säckelmeister in der Gemeinde und damit Mitglied in der Landmannschaft wird, bestimmt das Oberamt. (☛ Abb. 11.8.2, S. 1083) Die stimmberechtigten Gemeindebürger haben so gesehen kein Wahlrecht. Es reduziert sich auf ein Vorschlagsrecht.

Das »Recht bei Gemeindeversammlungen zu stimmen« kann nur diejenige Person ausüben, die männlich ist, ein bestimmtes Mindestalter erreicht hat, das Landes- und Gemeindebürgerrecht besitzt und über gesicherte Vermögensverhältnisse verfügt oder wirtschaftlich unabhängig ist. Das aktive Wahlrecht steht mit anderen Worten dem »selbständigen« Gemeindebürger zu, der 24 Jahre alt ist.⁴⁶ Strengere Anforderungen werden an das passive Wahlrecht gestellt. Es gelten neben den allgemeinen Voraussetzungen des aktiven Wahlrechts zusätzlich weitere besitzbezogene und finanzielle Erfordernisse. So müssen die Ortsrichter und Säckelmeister u. a. mindestens 25 Jahre alt sowie auch von unbescholtenem Rufe sein und darüber hinaus ein »eigenthümliches Haus in der Gemeinde besitzen« und verheiratet oder Witwer sein. Ledige Personen müssen wenigstens 36 Jahre alt sein.

Ein solcher Wahlrechtsmodus verhindert, dass nicht erwünschte Personen zu Gemeindeorganen bzw. zu Mitgliedern des Ständelandtages bestellt werden.⁴⁷ Die Landstände haben nicht nur keine politischen Rechte. Es mangelt ihrem Status auch der

43 Vgl. CD-ROM-2, Dok.-Nr. 11.8.2.1 (wie Fn. 32), § 4 und dazu Geiger, Geschichte (wie Fn. 1), S. 20 Fn. 38.

44 Quaderer, Geschichte (wie Fn. 4), S. 22.

45 Ebd., S. 31.

46 Vgl. CD-ROM-2, Dok.-Nr. 11.8.3.1 (wie Fn. 38), §§ 37 und 41.

47 Zur Einschätzung des Gemeindegesetzes von 1842 vgl. Ospelt, Wirtschaftsgeschichte (wie Fn. 9), S. 77 f.

repräsentative Charakter. Sie bleiben in erster Linie Vertreter ihres Standes, d. h. der Geistlichkeit bzw. der Gemeinden.⁴⁸

4 Grundrechte

Die Landständische Verfassung normiert keine Rechte der Untertanen. Vereinzelt finden sich rudimentäre Ansätze in Gesetzen und Verordnungen⁴⁹, die teils noch aus der Rheinbundzeit stammen und teils vor dem Hintergrund der Deutschen Bundesakte⁵⁰ ergangen sind. Es handelt sich um Rechtspositionen, die der Landesfürst soweit zugesteht, als es ihm opportun erscheint. Sie haben ihren Geltungsgrund in der Staatsgewalt, die ausschließlich in seiner Person konzentriert ist. Er bestimmt, was rechtens ist. Jeder Untertan ist ihm bzw. seinen Befehlen Gehorsam und Unterwürfigkeit schuldig.⁵¹ Auch das 1812 in Liechtenstein rezipierte österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch⁵² spricht lediglich von »Rechten der Person« (»Personenrechte«) oder »bürgerlichen Rechten« oder schlicht von »Rechten« und enthält sich jeder Bezugnahme auf den für die »monarchischen Ordnungen gefährlichen Begriff der Menschen- und Grundrechte«.⁵³ Die Fürstliche Verordnung vom 9. November 1808 hebt zwar die Leibeigenschaft auf. Es werden aber lediglich die Manumissionsgebühr⁵⁴

48 Geiger, Geschichte (wie Fn. 1), S. 21 ist der Meinung, dass der Landmannschaft »ein gewisser repräsentativer Charakter« zukommt. Er folgert dies aus dem Umstand, dass zu den ersten Ämtern in den Gemeinden in der Regel die fähigsten Männer gewählt worden sind.

49 Nach Ferdinand v. Martitz, Ueber den constitutionellen Begriff des Gesetzes nach deutschem Staatsrecht, in: ZGStW 36 (1880), S. 220 ff. (227 f.), zit. n. Christian Hermann Schmidt, Vorrang der Verfassung und konstitutionelle Monarchie, Berlin 2000, S. 17 Fn. 13, kennt der Staat der absoluten Monarchie nur fürstliche Anordnungen bzw. Befehle, die in Form von Gesetzen, Verordnungen, Patenten, Instruktionen usw. ergehen. Es wird noch nicht differenziert. So wird beispielsweise die Verordnung vom 20. Oktober 1845 über das Armenwesen in der Präambel einem Gesetz gleichgesetzt: CD-ROM-2, Dok.-Nr. 11.8.12.3 (Verordnung über das Armenwesen v. 12.10.1845).

50 Art. 18 der Deutschen Bundesakte verpflichtet die Fürsten und freien Städte, den Untertanen der deutschen Bundesstaaten Rechte zuzusichern.

51 Vgl. CD-ROM-2, Dok.-Nr. 11.8.8.1 (Untertanenpatent v. 29.8.1832), Ziffer 1.

52 Zu diesem gekürzten Gesetzestitel vgl. Wilhelm Brauner, 175 Jahre »Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch« in Liechtenstein, in: Liechtensteinische Juristen-Zeitung (im Folgenden: LJZ) 1988, S. 94-103, hier: S. 94; Elisabeth Berger, Eine Zivilrechtskodifikation für Liechtenstein, Frankfurt am Main 1999, S. 35 f.

53 Klaus Stern, Die Idee der Menschen- und Grundrechte, in: D. Merten/H.-J. Papier (Hg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. 1, Heidelberg 2004, S. 3-48, hier: S. 18, Rz. 30.

54 Vgl. CD-ROM-2, Dok.Nr. 11.8.4.1 (Fürstliche Verordnung zur Freizügigkeit, Aufhebung der Leibeigenschaft und Manumissionsgebühr v. 9.11.1808); vgl. zum Begriff »Manumissionsgebühr« Otto Seger, Die Leibeigenschaft und ihre Aufhebung, in: JBL 64 (1965), S. 145-152, hier: S. 147; vgl. auch § 16 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB).

und das Abzugsgeld⁵⁵ beseitigt. Verschiedene, mit der Leibeigenschaft und Untertänigkeit zusammenhängenden Beschränkungen⁵⁶ und andere Abgaben und Fronen bleiben weiter bestehen.⁵⁷ Auch das Freizügigkeitsgesetz vom 22. Juni 1810, das für »die gleichen Rechte der Unterthanen« eintritt, kann sich in der Praxis nicht sogleich, sondern erst nach und nach durchsetzen, da die Vermögensverhältnisse in den Gemeinden zu unterschiedlich sind.⁵⁸ Es hebt den Gemeindeeinkauf auf und räumt dem Untertan, der sich in einer anderen Gemeinde ansässig machen will, die »Rechte auf den Genuss aller Gemeindevorteile« ein. Es soll »im ganzen Lande« eine allgemeine Freizügigkeit gelten, wie es mit der »dermaligen Verfassung«, d. h. mit der vom Fürsten gewollten neuen Ordnung übereinstimmt, die er in den Dienstinstruktionen von 1808 für Landvogt Joseph Schuppler »als Grundgesetz der Landesverfassung« vorgeschrieben hat.⁵⁹ Es ist in diesem Zusammenhang auch von der »Idee des modernen Einheitsstaates« die Rede⁶⁰, der sich mit der »noch bestehenden Gewohnheit« des »vorgängigen Bürgerrechtskaufes« in den Gemeinden nicht verträgt.

Ein solches Verständnis monarchischer Rechtegewährungen lässt sich auch der Deutschen Bundesakte entnehmen, die sich in dieser Beziehung nicht an den Untertan bzw. Bürger, sondern lediglich an die Bundesstaaten wendet.⁶¹ Es ist der Bundesversammlung vorbehalten, von ihnen die Umsetzung der Rechtegewährungen zu bewirken.⁶² Die Ausgestaltung des individuellen Verhältnisses zur Staatsgewalt und der Ausbau grundrechtlicher Rechtspositionen bleibt im Wesentlichen den Ländern überlassen. Entscheidend für die deutsche Grundrechtsentwicklung sind daher weniger die Grundrechte in der Deutschen Bundesakte selbst, als vielmehr ihre Vorgaben an die Landesverfassungen, die sich in der Grundrechtsfrage erheblich unterscheiden. So kennen die Verfassungen Badens, Bayerns und Württembergs einen recht umfangreichen Grundrechtskatalog, während andere Staaten wie beispielsweise diejenigen von Liechtenstein, Nassau (1814), Hannover (1819) keine Grundrechte vorsehen.⁶³

55 Zum Begriff vgl. Ospelt, Wirtschaftsgeschichte (wie Fn. 9), S. 57 Fn. 84.

56 Zum Vermögensabzug bei einer beabsichtigten Auswanderung vgl. Ospelt, Wirtschaftsgeschichte (wie Fn. 9), S. 87 Fn. 11.

57 Das Zehntablösungsgesetz datiert erst vom 7. März 1864; vgl. dazu Geiger, Geschichte (wie Fn. 1), S. 323 f.

58 Vgl. CD-ROM-2, Dok.-Nr. 11.8.4.2 (Freizügigkeitsgesetz v. 22.6.1810); Alois Ospelt, Das Bürgerrecht im Wandel der Zeit, in: LJZ 1986, S. 147-155, hier: S. 150.

59 Vgl. CD-ROM-2, Dok.-Nr. 11.8.5.1 (wie Fn. 19), Ziffer 1.

60 Malin, Geschichte (wie Fn. 6), S. 104 f.

61 Judith Hilker, Grundrechte im deutschen Frühkonstitutionalismus, Berlin 2005, S. 154.

62 So Art. 53 der Wiener Schlussakte vom 15. Mai 1820; vgl. Thomas Würtenberger, Von der Aufklärung zum Vormärz, in: Merten/Papier (Hg.), Handbuch (wie Fn. 53), Bd. 1, S. 49-96, hier: S. 60 Randziffer 18.

63 Vgl. Klein, Domänenfrage (wie Fn. 31), S. 39. Siehe auch die Beiträge über die deutschen Staaten im vorliegenden Handbuchband.

Die Deutsche Bundesakte sichert den Untertanen in allgemeiner Weise das Recht auf Freizügigkeit innerhalb der Bundesstaaten zu, das fürstliche Erlasse auf den Gebieten des Wegzugs-, Niederlassungs-, Verehelichungs- und Aufenthaltsrechts konkretisieren, wobei sie den spezifisch liechtensteinischen Verhältnissen Rechnung tragen oder dementsprechend von Vorkehrungen und Maßnahmen absehen, wie dies beim Bundesgesetz über die Presse vom 20. September 1819 der Fall ist. Es gibt nämlich »im Fürstenthum keine Buchdruckerei«. Aus diesem Grund verzichtet man auf eine Kundmachung, sodass dieses Bundesgesetz »keine Anwendung« findet.⁶⁴ Soweit nötig, setzen die fürstlichen Gesetze und Verordnungen die Vorschriften der Deutschen Bundesakte um. (☛ Abb. 11.8.3)

Es besteht keine Abzugsfreiheit. Das Gesetz vom 15. Januar 1843 über Auswanderungen und unbefugte Abwesenheit⁶⁵ hält am bisherigen Bewilligungsregime des Auswanderungspatentes vom 15. März 1809 fest, das nur eine Auswanderung in Ausnahmefällen statuiert. Neu wird sie in der Regel bei »gewöhnlichen Unterthansentlassungen« erteilt und nur in Fällen, in denen der »Bittwerber« seinem Stande nach zur Klasse des Landmannes gehört, im Lande mehr als 300 fl. R. W. »reines Vermögen« besitzt und »militärpflichtig« ist, oder wenn mehrere Familien zugleich auswandern wollen, ist das Gesuch der fürstlichen Hofkanzlei zur »gutächtlichen« Erledigung zu unterbreiten. Land und Gemeinden sind auf die Klasse der Landmannschaft angewiesen, sodass diese Personengruppe in der Auswanderungsfreiheit beschnitten und damit auch die Freizügigkeit eingeengt wird. »Merkantilistisch-polizeistaatlich«⁶⁶ motiviert sind auch die eherechtlichen Vorschriften. So dürfen nach der Verordnung vom 15. Juli 1841⁶⁷ auch die im Ausland geschlossenen Ehen nur nach Erlangung des politischen Ehekonsenses eingegangen werden. Sie werden lediglich unter dieser Voraussetzung »für gültig« gehalten.

Im Zusammenhang mit der Freizügigkeit steht auch das Zuzugsrecht, das hauptsächlich aus polizeistaatlichen Gründen eingeschränkt wird. Der Landesfürst ist von Anfang an darauf bedacht, auch den religiösen Bereich seiner Hoheit zu unterstellen, und bevorzugt katholische Zuwanderer, wie es die Vorschriften über die Aufnahme in den »fürstlichen Unterthansverband« dartun. Es spielen neben den »Vermögensumständen« auch andere Gesichtspunkte, wie die Herkunft aus einem Bundesstaat,

64 Geiger, Geschichte (wie Fn. 1), S. 28, Fn. 85.

65 Publiziert unter: <http://www.llv.li/amtsstellen/llv-la-historische_rechtsquellen.htm> [31.08.2010].

66 In Anlehnung an die Formulierung von Klaus Gerteis, Auswanderungsfreiheit und Freizügigkeit in Deutschland, in: G. Birtsch (Hg.), Grund- und Freiheitsrechte von der ständischen zur spätbürgerlichen Gesellschaft, Göttingen 1987, S. 330-344, hier: S. 339.

67 Verordnung, wonach Ehen nur nach Erlangung des Ehekonsenses eingegangen werden dürfen (15.7.1841); veröffentlicht unter: <http://www.llv.li/amtsstellen/llv-la-historische_rechtsquellen.htm> [31.08.2010]; auch publiziert in: Wille, Staat (wie Fn. 13), S. 358 f.; vgl. auch Kapitel 12, Wirtschafts- und Sozialgesetzgebung/Öffentliche Wohlfahrt.



Abb. 11.8.3 Liechtensteinischer Reisepass von 1846 zur Ausreise in die Schweiz

die politische Gesinnung und die Konfessionszugehörigkeit eine gewichtige Rolle.⁶⁸ Eine restriktive Aufnahmepolitik soll nicht nur verhindern, dass »dem Lande nicht noch mehr unvermögende Leute zuwachsen«. ⁶⁹ Es sind aus Gründen der politischen Gesinnung, über die »besonders genaue Erkundigungen« einzuziehen sind, auch die »Einwanderer aus den deutschen Bundesstaaten« Untertanen anderer Staaten vorzuziehen. Bei solchen Ausländern hat das Oberamt »möglichst dahin zu wirken«, dass sie sich in das Gemeindebürgerrecht einkaufen, um ihnen »die Aufnahme zu erschweren«. Sie sollen auch der katholischen Religion angehören, »weil gemischte Konfessionen in dem ganz katholischen Staate nicht wünschenswert erscheinen«. Ehen mit akatholischen Ausländerinnen sind nur dann zu »begünstigen«, »wenn sich die Akatholikin und mit ihr künftiger Ehegatte rechtsförmlich erklärt, dass sie die Kinder ohne Unterschied des Geschlechts in der Staats-, d. i. in der katholischen Religion erziehen lassen werden«. ⁷⁰ In einer Supplementsbestimmung von 1845 zur »Instruction die Aufnahme fremder Untertanen in den liechtensteinischen Staatsverband betreffend« verordnet Fürst Alois II., dass ein Ausländer, der Protestant ist und »dem deutschen Bund nicht angehört, in den Staatsverband nicht aufzunehmen ist«. ⁷¹

5 Verwaltung

Die zum 1. Januar 1809 eingeführte neue Ordnung umfasst auch die Landesverwaltung, die grundlegend reformiert wird. Die jahrhundertealten Gerichtsgemeinden werden aufgehoben. Die Gerichtsinstruktion vom 1. Januar 1810⁷² betrachtet die Gemeinden (☛ Abb. 11.8.1, S. 1080) nur noch als staatliche Organe, die nach Weisung der Obrigkeit bestimmte Pflichten, wie die Verwaltung des Gemeindevermögens oder die niedere Gerichtspflege in Streit- und Schuldsachen, zu besorgen haben.⁷³

Die Rheinbundakte, auf die sich der Fürst beruft, erlauben es ihm, eine seinem Willen entsprechende Administration einzurichten, d. h. effektive Verwaltungsstruk-

68 In der Verordnung vom 15. Januar 1843 über den Erwerb der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft wird in der Präambel auf die infolge der §§ 29 und 30 ABGB ergangenen österreichischen Gesetze über den Erwerb der Staatsbürgerschaft verwiesen; vgl. CD-ROM-2, Dok.-Nr. 11.8.4.4 (Verordnung über den Erwerb der Staatsbürgerschaft v. 15.1.1843), Präambel und § 9.

69 Vgl. CD-ROM-2, Dok.-Nr. 11.8.4.5 (Separativ-Instruction zur Aufnahme fremder Untertanen v. 15.1.1843), zu § 1.

70 Vgl. CD-ROM-2, Dok.-Nr. 11.8.4.5 (wie Fn. 69), zu § 7.

71 Vgl. CD-ROM-2, Dok.-Nr. 11.8.4.5 (wie Fn. 69), Supplement; vgl. auch Wille, Staat (wie Fn. 13), S. 86 ff. und CD-ROM-2, Dok.-Nr. 11.8.10.1 (Schulplan v. 31.7.1822), § 15.

72 Publiziert unter: <http://www.llv.li/amtsstellen/llv-la-historische_rechtsquellen.htm> [31.08.2010].

73 Ospelt, Bürgerrecht (wie Fn. 58), S. 150; vgl. zu Geschäften, welche die Vorsteher »im Rahmen des Oberamtes« zu verrichten haben, CD-ROM-2, Dok.-Nr. 11.8.6.2 (Instruktion für Gemeindevorsteher v. 8.4.1846).

turen aufzubauen.⁷⁴ Nach den Vorstellungen der fürstlichen Hofkanzlei in Wien kann für das Oberamt in Vaduz die Verwaltung einer fürstlichen Herrschaft als Grundmuster dienen. Die Dienstinstruktionen von 1808 legen denn auch die gleichen Verwaltungszwecke fest wie die Hauptinstruktion von 1838 für die fürstlichen Herrschaften.⁷⁵

Das Oberamt ist die einzige Verwaltungsbehörde des Landes und gliedert sich in ein Rentamt, ein Grundbuchamt und ein Depositenamt. 1836 wird zusätzlich ein Waisenamt und 1838 ein Waldamt eingerichtet. Leiter ist der Landvogt. Ihm unterstellt sind die anderen Beamten, wie der Rentmeister und der Gerichtsaktuar. Der Rentmeister, der ihm im Rang folgt, ist für die Geld- und Rechnungsgeschäfte zuständig. Die Beamtenschaft ist klein.⁷⁶ Sie setzt sich mehrheitlich aus Untertanen einer anderen fürstlichen Herrschaft zusammen, denen das »weit entlegene Land als eine Art Exil« gilt.⁷⁷ Das Verhältnis zur einheimischen Bevölkerung ist distanziert. Der Landvogt übernimmt die Rolle eines »Puffers« zwischen ihr und dem Fürsten.⁷⁸ Seine Stellung hat sich mit dem Dienstantritt von Joseph Schuppler grundlegend geändert. Ist sein Vorgänger Franz Xaver Menzinger noch »Repräsentant des Fürsten« gewesen, der nach den lokalen Gepflogenheiten vorgegangen und eigenständig entschieden hat, ist Joseph Schuppler »trotz seiner Machtfülle und Entscheidungskompetenz, lediglich ein Teil des bürokratischen liechtensteinischen Regierungsapparates, der die ihm erteilten Anweisungen durchzusetzen (hat)«. ⁷⁹ Dem Oberamt obliegt die gesamte innere Landesverwaltung, die Rechtsprechung in erster Instanz, die Domänenverwaltung und die Gemeindeaufsicht. Es untersteht der Kontrolle der fürstlichen Hofkanzlei, der es zu berichten und von der es in allen wichtigeren Angelegenheiten die Weisungen einzuholen hat.⁸⁰ (☛ Abb. 11.8.2, S. 1083)

Die fürstliche Hofkanzlei in Wien ist seit dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts das eigentliche »Verwaltungszentrum«⁸¹ bzw. die »oberste Zentralbehörde«⁸², die unmittelbar dem Fürsten zugeordnet ist. Ihr Aufgabenbereich erstreckt sich auf alle wirtschaftlichen, gerichtlichen und politischen Agenden des fürstlichen Besitzes.

74 Vgl. CD-ROM-2, Dok.-Nr. 11.8.5.1 (wie Fn. 19), Präambel.

75 Paul Vogt, Verwaltungsstruktur und Verwaltungsreformen im Fürstentum Liechtenstein in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: JBL 92 (1994), S. 37-137, hier: S. 58.

76 Das Oberamt zählt 1808 drei Beamte. 1860 sind es neun. Vgl. Vogt, Verwaltungsstruktur (wie Fn. 75), S. 62.

77 So Moritz Menzinger, Die Menzinger in Liechtenstein, S. 36, zit. n. Vogt, Verwaltungsstruktur (wie Fn. 75), S. 75.

78 Press, Fürstentum (wie Fn. 11), S. 50.

79 Schmidt, Fürst (wie Fn. 6), S. 412.

80 Vogt, Verwaltungsstruktur (wie Fn. 75), S. 58 und Rupert Quaderer, Die Entwicklung der liechtensteinischen Volksrechte seit der vorabsolutistischen Zeit und der Landstände seit 1818 bis zum Revolutionsjahr 1848, in: LPS 8 (1981), S. 9-27, hier: S. 19 f.

81 Press, Fürstentum (wie Fn. 11), S. 50.

82 Vogt, Verwaltungsstruktur (wie Fn. 75), S. 42.

Eine der dringendsten Aufgaben ist die Reorganisation des Polizeiwesens, die nach 1827 Landvogt Peter Pokorny in die Hand nimmt. Die innere Sicherheit, Ruhe und Ordnung gehören zum Aufgabenbereich der Gemeinden, die den Polizeidienst üblicherweise »armen Leuthen und Invaliden« übertragen.⁸³ Auf den 1. Februar 1828 stellt das Oberamt zwei Polizeimänner und 1830 einen dritten Polizeimann ein. Sie werden in administrativer Hinsicht durch zwei »Gemeindsboten« entlastet, die wöchentlich die Aufträge des Oberamtes den Gemeinden überbringen.⁸⁴ Die 1843 in Kraft gesetzte Polizeiordnung sorgt zwar für mehr Rechtssicherheit, die Praxis zeigt jedoch, dass sie nicht eingehalten wird.⁸⁵

6 Justiz

Die Dienstinstruktionen von 1808 ordnen neben anderen Gesetzen eine »den Zeitumständen und Verhältnissen des Landes anpassende Jurisdiktionsnorma« an. In der Folge führt die Fürstliche Verordnung vom 18. Februar 1812⁸⁶ auch die österreichische allgemeine bürgerliche Gerichtsordnung von 1781 und das österreichische Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen von 1803 ein. Gleichzeitig treten »alle anderen bisher gültig gewesenen bürgerliche(n) und peinliche(n) Gesetze gänzlich« außer Kraft. Diese Maßnahme macht eine Novellierung notwendig. Der alte Landsbrauch, der als Leitfaden für die Rechtsprechung gedient hat, besteht nicht mehr.⁸⁷ Vor der Reform existierten als wichtige Gesetzesnormen lediglich der Landsbrauch, die Polizeiordnung von 1732 und die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. vom Jahre 1532.⁸⁸

Im absolutistischen Herrschaftskonzept ist der Fürst auch Inhaber der judikativen Gewalt, da er allein Träger der Staatsgewalt ist. Die Rechtspflege ist dem Bereich der Regierung zugeordnet. Das heißt, dass das Oberamt in Vaduz und die Hofkanzlei in Wien die Gerichtsbehörden des Landes sind. Sie bilden seit der Auflösung der alten Reichsverfassung die einzigen zwei Gerichtsinstanzen. Seit dem Ende des Alten Reiches steht dessen Rechtssystem zum Schutz der Untertanen, den der Landsbrauch

83 Bericht Pokornys vom 20. September 1827 an die fürstliche Hofkanzlei; zit. n. Vogt, Verwaltungsstruktur (wie Fn. 75), S. 101.

84 Zum Aufbau einer Landespolizei vgl. Vogt, Verwaltungsstruktur (wie Fn. 75), S. 100-105, hier: S. 100 f.

85 Ebd., S. 102.

86 Vgl. CD-ROM-2, Dok.-Nr. 11.8.4.3 (Einführung von Bürgerlichem Gesetzbuch und Gerichtsordnung v. 18.2.1812).

87 Quaderer, Geschichte (wie Fn. 4), S. 172.

88 Alois Ospelt, Die geschichtliche Entwicklung des Gerichtswesens, in: LPS 8 (1981), S. 217-244, hier: S. 234.

gewährt hat, nicht mehr zur Verfügung.⁸⁹ Den Untertanen fehlt damit außerhalb des eigenen Herrschaftssystems jegliche »Rechtsinstanz«.

Justiz und Verwaltung sind nur insoweit institutionell voneinander getrennt⁹⁰, als das »k. k. Appellationsgericht in Tirol und Vorarlberg zu Innsbruck als dritte Instanz für das souveräne Fürstenthum« konstituiert wird. Nachdem Art. 12 der Deutschen Bundesakte allen Untertanen der deutschen Einzelstaaten den Rechtsweg bis zur dritten Instanz zugesichert hat, drängt sich eine solche Einrichtung auf, da Liechtenstein zu denjenigen deutschen »Bundesgliedern« zählt, »deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von dreimahl hunderttausend Seelen erreichen«. Einem entsprechenden Antrag des Fürsten hat am 9. Dezember 1817 Kaiser Franz II. stattgegeben.⁹¹

Die geografische Nähe des Appellationsgerichts zum Land als auch der Umstand, dass im Fürstentum in Zivil- und Strafsachen österreichisches Recht gilt, sprechen für eine solche Lösung. Man einigt sich darauf, dass das Appellationsgericht nur in seiner Funktion als Gericht und nicht auch als Aufsichtsbehörde über die »Justizverwaltung« des Fürstentums tätig wird und der Fürst ihm in bestimmten »Zivilfällen« das »unabhängige Erkenntnis« einräumt und auf die Berichterstattung in bestimmten Fällen verzichtet. In diesem Umfang bleibt die Ausübung der rechtsprechenden Gewalt Sache des Gerichts. Der individuelle Rechtsschutz ist ein Stück weit gesichert, da die Richter der Einflussphäre des Fürsten entzogen sind. Der Fürst beschränkt sich auf das Begnadigungsrecht in »Kriminalfällen«. Auf diese Weise versucht man, einerseits auf den Souveränitätsanspruch des Fürsten und andererseits auf die Stellung des Appellationsgerichts als unabhängige Gerichtsinstanz Rücksicht zu nehmen.⁹² Es zeichnet sich in diesem Vorgehen bis zu einem gewissen Grad eine Respektierung unabhängiger Rechtsprechung ab.

Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Appellationsgericht in Innsbruck als Revisionsgericht für das Fürstentum legt die fürstliche Verordnung vom 16. Oktober 1819 fest, dass alle Erläuterungen und Nachtragsverordnungen zu den rezipierten österreichischen Gesetzen ohne weiteren Rechtsakt auch in Liechtenstein gelten sollen.⁹³ Aus Praktikabilitätsgründen genießt die Rechtseinheit mit Österreich Vorrang vor der Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse, die noch zuvor in den Dienstinstruktionen als Devise für Landvogt Joseph Schuppler ausgegeben worden ist.⁹⁴ Die österreichischen Nachtragsverordnungen werden aber im Fürstentum nicht publiziert. Auch verfügt das Oberamt über keine vollständige österreichische Gesetzsammlung, sodass es über die im Lande geltenden Rechtsvorschriften nicht ausreichend unterrichtet ist. Das trifft auch auf die Hofkanzlei zu. Diese mangelhafte

89 Vgl. Schmidt, Fürst (wie Fn. 6), S. 417.

90 Die Trennung von Justiz und Verwaltung erfolgt erst 1871.

91 Vgl. CD-ROM-2, Dok.-Nr. 11.8.6.1 (Errichtung des Appellationsgerichts v. 9.12.1817).

92 Vgl. Quaderer, Geschichte (wie Fn. 4), S. 172 ff., Press, Fürstentum (wie Fn. 11), S. 66 f.

93 Vgl. Berger, Zivilrechtskodifikation (wie Fn. 52), S. 37 mit weiteren Hinweisen.

94 Ebd., S. 35.

Rechtskenntnis wirft auf den monarchischen Obrigkeitsstaat und seine Beamten ein schlechtes Licht. Fürst Alois II. sistiert mit Verordnung vom 20. Januar 1843 diese automatische Übernahme österreichischer Justizgesetze.⁹⁵

7 Militär

Das Land Liechtenstein ist in den Befreiungskriegen als ehemaliger Rheinbundstaat verpflichtet, die doppelte Anzahl jener Mannschaft zu stellen, die es für Napoleon aufgeboten hat. Das heißt, dass es für die Alliierten 60 Mann marschbereit halten muss, wobei die Truppen aus der Untertanenschaft rekrutiert werden müssen und nicht mehr wie in der rheinbündischen Zeit ersatzweise mit Geld ausgeglichen werden kann.⁹⁶ Das Fürstentum schließt zu diesem Zweck am 10. Februar 1814 einen Vertrag mit Baden, der 1815 nochmals erneuert wird. Darin geht es um die Unterbringung des liechtensteinischen Kontingents in badische Einheiten und um seine Ausrüstung, für die das Land aufzukommen hat. Diese Militärbündnisse ebnen den Weg für die Aufnahme in den Deutschen Bund.⁹⁷

Unter dem Deutschen Bund hat jeder Mitgliedstaat ein Prozent seiner Bevölkerung als Hauptkontingent zum Bundesheer zu stellen, das im Kriegsfall um ein Ersatzkontingent erweitert werden muss. Das bedeutet für Liechtenstein ein Kontingent von 55 Mann in Friedens- und 73 Mann in Kriegszeiten. Ein Kontingent von solcher Größe ist zu klein, um eine eigene Truppenformation zu bilden, sodass das Fürstentum auf einen anderen Mitgliedsstaat angewiesen ist.⁹⁸ Zudem gilt es, die militärischen Bundespflichten möglichst zu beschränken, um das Land nicht zu sehr zu belasten. Aus diesem Grund übernimmt der Fürst bei der erstmaligen Aufstellung eines Kontingents im Jahre 1836 die Hälfte der Kosten.⁹⁹ Die Kontingents- und übrigen Bundeskosten betragen in den Friedensjahren durchschnittlich 20–30 Prozent der Gesamtausgaben. Diese Last hemmt die wirtschaftliche Gesundung des Landes.¹⁰⁰

Liechtenstein setzt seine Vertragspolitik fort. Vorerst bleibt es bei Verhandlungen mit verschiedenen Mitgliedstaaten. Erst der Bundesbeschluss vom 9. Dezember 1830, der zur Verstärkung in den Bundesfestungen eine Reserveinfanteriedivision einrichtet, zu der 19 kleinere Staaten herangezogen werden sollen, lässt die teilweise

95 Quaderer, *Geschichte* (wie Fn. 4), S. 104 f.; Ospelt, *Entwicklung* (wie Fn. 88); S. 235; Berger, *Zivilrechtskodifikation* (wie Fn. 52), S. 37 f.

96 Zu den Einzelheiten vgl. Malin, *Geschichte* (wie Fn. 6), S. 162 ff. und Rupert Quaderer-Vogt, ... wird das Contingent als das Unglück des Landes angesehen, in: *JBL* 90 (1991), S. 1–281, hier: S. 9 ff.

97 Malin, *Geschichte* (wie Fn. 6), S. 168 f. und Quaderer-Vogt, *Contingent* (wie Fn. 96), S. 47.

98 Quaderer-Vogt, *Contingent* (wie Fn. 96), S. 49.

99 Geiger, *Geschichte* (wie Fn. 1), S. 31 f.

100 Ospelt, *Wirtschaftsgeschichte* (wie Fn. 9), S. 81.

unterbrochenen Verhandlungen wieder aufleben. Es dauert aber bis 1836, bis es auf Druck der Bundesversammlung zu einem Vertrag zwischen den Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen und dem Fürstentum Liechtenstein kommt. Er vereinigt die einzelnen Bundeskontingente zu einem Bataillon, das die Bezeichnung »Hohenzollern-Liechtensteinisches Bataillon« trägt. Bis dahin unterbleibt die Bewaffnung, Ausrüstung und Ausbildung des liechtensteinischen Kontingents. Die Musterungsberichte aus den Jahren 1831 und 1836 halten denn auch fest, dass es den Anforderungen des Deutschen Bundes nicht gerecht wird.¹⁰¹ Die fürstliche Hofkanzlei drängt Ende 1836 auf eine definitive Formierung. Nun werden die Ortsrichter angewiesen, unverzüglich die Mannschaftsliste aufzustellen und dem Oberamt mitzuteilen, welche Kontingentsmänner zugegen und welche abwesend sind.¹⁰² 1841 und 1843 werden weitere Verträge über die Ernennung eines gemeinschaftlichen Bataillonskommandanten bzw. über die »Formation des Fürstlich Hohenzollern Liechtenstein'schen leichten Bataillons« ausgehandelt, die die Organisation abschließen, und außerdem wichtige, offengebliebene Fragen geklärt, wie etwa diejenige der Begrenzung der Kompetenzen des Bataillonskommandanten durch die fürstliche Verfügungsgewalt über das liechtensteinische Kontingent.¹⁰³

Liechtenstein tritt am 14. Februar 1842 einer bereits 1841 abgeschlossenen Übereinkunft zwischen Sigmaringen und Hechingen einerseits und Bayern andererseits bei. Seit 1831 ist nämlich das liechtensteinische Kontingent wie auch die hohenzollerischen Kontingente durch Bundesbeschluss der Festung Landau zur Verstärkung der Garnison zugeordnet. Landau wiederum ist bereits seit 1819 Bayern zugeteilt, welches allein das Besetzungs- und Ernennungsrecht ausübt, sodass nun verschiedene gemeinsame Fragen geregelt werden müssen.¹⁰⁴

Aus der Verpflichtung, eigene Truppen zu stellen, folgt für das Land, dass es Vorschriften über die Rekrutierung oder Aushebung, sog. Konskriptionsgesetze, erlassen muss. Das erste, recht knapp gehaltene Rekrutierungspatent vom 29. Dezember 1813, stößt in der Praxis auf Schwierigkeiten. Es legt den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht fest. Die benötigten 100 Soldaten sind aus den wehrfähigen Untertanen im Alter von 18 bis 30 Jahren durch das Los auszuheben, wobei zuerst Ledige, dann Verheiratete einzuberufen sind. Alle übrigen, vom 18. bis zum 60. Lebensjahr, bilden den Landsturm. Von der Militärflicht sind lediglich die Geistlichen ausgenommen. Am 17. Februar 1832 erlässt Fürst Johann I. »im Einklange mit den Normen anderer Nachbarstaaten und mit besonderer Berücksichtigung der dortigen erhobenen Landesverhältnisse« eine neue »Directive für das Militär-Gestellungswesen«, bei der es sich ausdrücklich nur um eine Modifikation der früheren gesetzlichen Bestimmungen

101 Quaderer-Vogt, Contingent (wie Fn. 96), S. 53 bzw. S. 61.

102 Ebd., S. 102.

103 Ebd., S. 50-68.

104 Ebd., S. 68 f.

handelt, sodass die bisherigen Vorschriften von 1813, 1814 und 1831 über das Rekrutierungsverfahren und die Militärpflicht in Kraft bleiben. Als eine der bedeutenden Modifikationen gilt nun aber der Grundsatz, dass die Militärpflicht vom 18. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr festgesetzt wird. Wenn das Kontingent aus dieser Altersklasse nicht aufgestellt werden kann, ist es möglich, auf die nächsten Jahrgänge bis zum vollendeten 30. Lebensjahr überzugehen. Die Änderungen beseitigen Streitpunkte, die in der Praxis zu großer Unzufriedenheit geführt haben und kommen den Wünschen der Untertanen entgegen. Sie erweitern den Kreis der zeitlich von der Militärpflicht befreiten Personen.¹⁰⁵

Versuche, das Militärwesen umfassend zu ordnen, scheitern jedoch. Obwohl die Konskription von Jahr zu Jahr schwieriger wird und in anderen Mitgliedstaaten, wie etwa in Hechingen seit 1837, konkrete diesbezügliche Gesetze bestehen, kommt Liechtenstein nach 1832 nicht mehr über das Stadium eines Entwurfes hinaus.¹⁰⁶ Eine Einsicht der Untertanen in die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung, zu der allein militärische Bundespflichten Anlass geben, ist nicht vorhanden. Es geht dabei um staatspolitische Angelegenheiten, zu denen sie sich laut Verfassung nicht äußern dürfen, da sie zum Bereich der »äusseren Staats-Verhältnisse« gehören, über die allein der Fürst zu befinden hat. Sie spielen sich außerdem weit entfernt vom eigenen Geschehen ab, in dessen Mittelpunkt der tägliche materielle Existenzkampf steht.

8 Verfassungskultur

Mit der im Jahre 1818 oktroyierten Verfassung ist Fürst Johann I. nicht nur einer Vorschrift der Deutschen Bundesakte nachgekommen. Er hat auch den 1808 mit den Dienstinstruktionen geschaffenen neuen Verfassungszustand in eine Verfassung einfließen lassen. Sie ist so gesehen auch eine Konsequenz der Rheinbundakte. In deren Gefolge sind eine Vielzahl neuer Rechtsvorschriften ergangen, die auch weitgehend die Epoche des Deutschen Bundes beherrschen.

Der Fürst orientiert sich an der österreichischen Rechtspolitik. So hat er »die in den k. k. österreichischen deutschen Staaten bestehende landständische Verfassung in ihrer Wesenheit zum Muster« genommen.¹⁰⁷ Sie weicht von der frühkonstitutionellen Verfassungsentwicklung der süddeutschen Staaten ab, die sich volksrepräsentativen Elementen zu öffnen beginnen. Die oktroyierten Verfassungen von Tirol¹⁰⁸ und Krain¹⁰⁹ räumen denn auch den Ständen keine oder nur sehr beschränkte Befugnisse

105 Ebd., S. 82 f. und CD-ROM-2, Dok.-Nr. 11.8.7.1 (Verordnung zur Militärpflicht v. 17.2.1832).

106 Quaderer-Vogt, Contingent (wie Fn. 96), S. 95 und S. 97.

107 CD-ROM-2, Dok.-Nr. 11.8.2.1 (wie Fn. 32), § 1; zu den Verfassungsmustern siehe Fn. 108 und 109; vgl. auch Geiger, Geschichte (wie Fn. 1), S. 24.

108 Abgedruckt in: Politische Gesetzessammlung (im Folgenden: PGS) 44, Nr. 28.

109 Abgedruckt in: PGS 46 (wie Fn. 108), Nr. 86.

ein.¹¹⁰ In dieses politische Konzept passt auch die Rezeption österreichischen Rechts, namentlich der Justizgesetze. Es ist in diesem Zusammenhang von einer »Parallelentwicklung« zu Österreich die Rede.¹¹¹

Gerechtfertigt wird dieser Gleichschritt mit Österreich damit, dass Liechtenstein zu klein ist, um nach eigenen Grundsätzen regiert zu werden. Eine Ausrichtung nach den beiden benachbarten Schweizer Kantonen St. Gallen und Graubünden kommt wegen ihrer demokratischen Staatsordnung nicht infrage.¹¹² Wenn der Fürst aus eigenem Willen für eine gewisse Zeit auch Souveränitätsrechte aufgibt, so kann er doch die Gewissheit haben, dass Österreich eine »konservative« Politik betreibt, die einer »eigenständigen bürgerlichen Partizipation«¹¹³ abhold ist. Er kann sich im »Wind Schatten« Österreichs bewegen und einer politischen Auseinandersetzung mit seinen Untertanen aus dem Weg gehen. Auf diese Weise kann er auch ein hohes »Modernisierungstempo« aufrechterhalten, wie dies in Österreich während der theresianisch-josephinischen Ära der Fall gewesen ist.¹¹⁴ In seinen Erlassen taucht wiederholt der Hinweis auf, dass man sich an das Vorbild Österreichs halten müsse. Gleich argumentieren die fürstlichen Beamten¹¹⁵, da sie mit dem österreichischen Recht und der österreichischen Rechtspraxis vertraut sind.¹¹⁶ Einleuchtende Motive sind auch das Nahverhältnis des Fürsten zu Österreich und die Errichtung des Appellationsgerichts Innsbruck als oberste Gerichtsinstanz für das Fürstentum Liechtenstein.

Es zeigt sich in den Unruhen von 1831/32¹¹⁷, die sich an der Frage der Rekrutierung des Militärkontingentes entzündeten und sich im Streit über die Richterwahlen fortsetzten, dass nicht nur der Reformeifer, sondern auch die Art und Weise, wie das Oberamt den Reformprozess forciert, auf breite Ablehnung stoßen. Die Untertanen fühlen sich übergangen, weil sie vom Gesetzgebungsverfahren ausgeschlossen sind. Es geht um Angelegenheiten, die für diese Verfassungsphase kennzeichnend sind. Die Untertanen reklamieren »eine bessere Repräsentation gegenüber dem Landesherr« und »mehr Einfluss auf die politische und wirtschaftliche Verwaltung des Landes«.¹¹⁸

110 Vgl. auch Ernst C. Hellbling, *Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte*, Wien 1956, S. 338.

111 Geiger, *Geschichte* (wie Fn. 1), S. 24; vgl. auch Kapitel 6, Justiz.

112 So Joseph Schuppler in seinem Schreiben vom 12. März 1818 an den Fürsten, zit. n. Vogt, *Verwaltungsstruktur* (wie Fn. 75), S. 52.

113 Formulierung nach Arthur Schlegelmilch, *Österreich*, in: P. Brandt u. a., *Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert*, Bd. 1: Um 1800, Bonn 2006, S. 851-943, hier: S. 863; vgl. auch Press, *Fürstentum* (wie Fn. 11), S. 65, der vermerkt, Fürst Johann I. habe eine »funktionierende Verwaltung immer noch einer verstärkten Partizipation der Untertanen vorgezogen«.

114 In Anlehnung an Schlegelmilch, *Österreich* (wie Fn. 113), S. 862.

115 Vogt, *Verwaltungsstruktur* (wie Fn. 75), S. 52 f.

116 Berger, *Zivilrechtskodifikation* (wie Fn. 52), S. 24.

117 Ausführlich dazu Quaderer, *Geschichte* (wie Fn. 4), S. 59-103.

118 Ebd., S. 102.

Die Antwort des Fürsten ist das Untertanenpatent vom 29. August 1832, das von ihnen »Gehorsam und Unterwürfigkeit« verlangt, die sie der fürstlichen Obrigkeit schuldig sind.¹¹⁹

9 Kirche

Unter Fürst Johann I. setzt sich die Vorherrschaft des Staates gegenüber der Kirche durch. Dieser zielt nun darauf ab, auch den religiösen Bereich seiner eigenen Hoheit zu unterstellen. So erfasst der Modernisierungsprozess, den die Dienstinstruktionen von 1808 einleiten, auch die Beziehungen des obrigkeitlichen Staates zur katholischen Kirche. Bestimmend ist dabei josephinisches Gedankengut.¹²⁰ Danach sind die Geistlichen nicht nur Kirchen-, sondern auch Staatsdiener.

Der spätabolutistische monarchische Staat grenzt sich in der Folge gegenüber der katholischen Kirche weiter ab. Schon bisher hat das fürstliche Oberamt versucht, Religion und Kirche den Interessen des Staates unterzuordnen.¹²¹ Bereiche, wie das Eherecht, das er bis anhin der Kirche überlassen hat, beansprucht er nun zur Gänze, wie dies das Beispiel des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches zeigt, das in Liechtenstein rezipiert wird.¹²² Es weist die Ehegesetzgebung gesamthaft in die Kompetenz des Landesfürsten.¹²³ Kirchliches Vermögen, wie die »Duxer Kapell bei Schaan« und die Verwaltung kirchlichen Vermögens werden der »Oberaufsicht der Staatsverwaltung« unterstellt, »zwecklose« Vereinigungen, wie die »St. Anna Bruderschaft in Vaduz« in eine »Wohlthätigkeits-Anstalt« umgestaltet, kirchliche Feiertage reduziert und abgeschafft, da »der Unterthan durch Feyerung zu vieler Tage dem Müssiggang zu sehr an(hängt)«. ¹²⁴ Bleiben bis zur rheinbündischen Zeit die staatlichen und kirchlichen Rechtssphären weitgehend intakt, so wird in dieser und anderen Maßnahmen zum ersten Mal mit aller Deutlichkeit sichtbar, dass sich die Interessenlage geändert hat und der absolutistische Staat gewillt ist, seine legislatorische Zuständigkeit auch auf Bereiche auszudehnen, die die Kirche besetzt hat.¹²⁵

Die souveräne Hoheit des Fürsten verlangt von der Kirche die Unterordnung unter das Staatsinteresse, wobei die Geistlichen nicht nur aus verwaltungspraktischen

119 Vgl. CD-ROM-2, Dok.-Nr. 11.8.8.1 (wie Fn. 51), Präambel sowie Ziffer 1 und 12.

120 Malin, Geschichte (wie Fn. 6), S. 61 f.; Quaderer, Geschichte (wie Fn. 4), S. 124 ff.

121 Ospelt, Wirtschaftsgeschichte (wie Fn. 9), S. 197.

122 Vgl. Kapitel 6, Justiz. 1804 unterwirft die fürstliche Verordnung vom 14. Oktober die Eheschließung einem oberamtlichen Melde- und Lizenzsystem. Vgl. CD-ROM-2, Dok.-Nr. 11.8.12.1 (Verordnung zur Einführung des politischen Ehekonsenses v. 14.10.1804).

123 Wille, Staat (wie Fn. 13), S. 219 ff.; vgl. auch CD-ROM-2, Dok.-Nr. 11.8.9.1 (Zirkular über die Dispensation von Eheverkündigungen v. 13.5.1811).

124 Vgl. CD-ROM-2, Dok.-Nr. 11.8.5.1 (wie Fn. 19), Ziffer 7, 8, 9 und 10.

125 Vgl. Wille, Staat (wie Fn. 13), S. 160.

Gründen als »Hilfskraft für die Regierung und Verwaltung des Landes«¹²⁶ mit staatlichen Aufgaben betraut werden, die sie nach Anordnung des Staates zu erfüllen haben. Um die natürliche Bevölkerungsbewegung erfassen zu können, müssen beispielsweise die Ortsseelsorger ab 1828 gemäß den Anweisungen des Oberamtes vierteljährlich den Zuwachs und Abgang aus den Tauf- und Sterbebüchern mitteilen.¹²⁷ Sie werden auch in den obrigkeitlichen Kundmachungsvorgang von Gesetzen und Verordnungen einbezogen, die ihnen vom Oberamt »zur Gebrauchnahme und Aufbewahrung« übermittlelt werden¹²⁸, und auch in den Dienst der staatlichen Sicherheits- und Wohlfahrtspflege gestellt. Die »sicherste Grundlage der geselligen Ordnung« ist, wie es in der Polizeiordnung vom 14. September 1843¹²⁹ heißt, eine »allgemein herrschende Sittlichkeit«, die die Kirche vermittelt. Sie nimmt sich der Religion an und kümmert sich um die Erziehung und den Unterricht der heranwachsenden Jugend. Sie verbürgt eine Durchstrukturierung des Schulwesens von Grund auf, die ohne ihren Einsatz nicht denkbar ist. Der absolute Staat überlässt es ihrem Einfluss.¹³⁰ Die Kirche ist als »Erziehungsanstalt« des Staates beauftragt, gute Untertanen heranzubilden.

Wenn sich auch der obrigkeitliche Staat zu einem System der staatlichen Kirchenhoheit bekennt, kann er sich dennoch nicht ohne Weiteres über die eigene Ordnung der katholischen Kirche hinwegsetzen. Er ist auf sie in manchen Belangen angewiesen, will er seine Maßnahmen durchsetzen und seine Ziele erreichen. Die Kirche nimmt nämlich eine zentrale Stellung im staatlichen Gefüge ein und findet auch großen Rückhalt in der Bevölkerung, die ihren Alltag aus einer gelebten katholischen Gläubigkeit heraus gestaltet. Die Kirche prägt sowohl die Sozialisation der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen als auch die politische Willensbildung der Erwachsenen.¹³¹ Sie ist eine staatstragende Institution.

Die Geistlichen bilden nicht nur einen eigenen Landstand. Sie werden auch von den Untertanen kraft der Autorität ihres kirchlichen Amtes als eine herausgehobene Sozialgruppe angesehen.¹³² Sie können es sich erlauben, sich auf eine Konfrontation mit der staatlichen Obrigkeit einzulassen. Der ständische Landtag ist der geeignete Ort, um sich Gehör zu verschaffen. So boykottieren die Deputierten der Geistlichkeit der oberen Landschaft die Landtagssitzung vom 29. Dezember 1825, um der Forderung der liechtensteinischen Geistlichkeit Nachdruck zu verleihen, von den Steuern befreit zu werden oder wenigstens die Pfrundkapitalien vom Steuerfuß aus-

126 Quaderer, Geschichte (wie Fn. 4), S. 135.

127 Ospelt, Wirtschaftsgeschichte (wie Fn. 9), S. 45.

128 Vgl. CD-ROM-2, Dok.-Nr. 11.8.5.2 (Kundmachung der Gesetze und Verordnungen v. 31.3.1844), § 2.

129 Vgl. CD-ROM-2, Dok.-Nr. 11.8.8.2 (Polizeiordnung v. 14.9.1843), Ziffer II (Handhabung der Sittlichkeit).

130 Zum Schulwesen vgl. Kapitel 10, Bildungswesen.

131 Vogt, Verwaltungsstruktur (wie Fn. 75), S. 114.

132 Ebd., S. 117.

scheiden zu können.¹³³ Die staatliche Obrigkeit muss insbesondere dann Hand zu einer Lösung bieten, wenn es um die Respektierung kirchlichen Rechts geht. Ungelöste Kompetenzstreitigkeiten verhindern, dass die staatliche Ordnung eingehalten wird, wie dies in den Eheangelegenheiten zutage tritt. So macht beispielsweise Richter Johann Schlegel das Oberamt darauf aufmerksam, dass das »geistliche Geseze« und das »hochfürstliche Geseze« nicht übereinstimmen. Die Geistlichkeit widersetzt sich nämlich dem Eherecht des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, soweit es vom kanonischen Recht abweicht, indem sie es ignoriert.¹³⁴ Es sieht die Ehe als Vertrag an, regelt deren Eingehung und Scheidung, setzt ohne Rücksichtnahme auf das kanonische Recht die Ehehindernisse fest. Noch am 28. April 1826 gibt der Bischof von Chur in einem Schreiben an den Fürsten vor, nicht gewusst zu haben, dass die österreichischen Gesetze in Liechtenstein eingeführt worden sind.¹³⁵ Der Klerus opponiert auch gegen eine oberamtliche Revision der Kirchenrechnungen, die die Hofkanzlei nach österreichischem Muster angeordnet hat. Die staatliche Einmischung in die Kirchengutsverwaltung ist noch lange ein kontroverses Thema, das erst in späteren Jahren gütlich bereinigt wird.¹³⁶

Nach dem Tode Johanns I. am 20. April 1836 zeichnet sich unter Fürst Alois II. eine spürbare Änderung der staatlichen Kirchenpolitik ab, die von einer rigorosen Vorherrschaft des Staates über die Kirche abrückt und auf Verständigung ausgerichtet ist. Der neue Landesherr ist in den Punkten, die staatliche und kirchliche Belange berühren, wie die Ehegesetzgebung, die Kirchengutsverwaltung oder der kirchliche Taufvorgang, und die sich in der Praxis als unüberbrückbare Hindernisse herausgestellt haben, auf Ausgleich bedacht, auch wenn er die staatliche Gesetzgebung prinzipiell bestehen lässt, die von einer Bevormundung der Kirche nicht abweicht.

Alois II. übt der Kirche gegenüber Nachsicht, sodass sich Landvogt Johann Michael Menzinger pragmatisch verhält und einer Konfrontation mit der Kirche aus dem Weg geht, indem er zuweilen kirchliche Rechte ohne großes Aufsehen unwidersprochen gelten lässt. Der Fürst insistiert nicht mehr auf der Einhaltung der Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, die mit dem kirchlichen Recht nicht vereinbar sind.¹³⁷ Peter Kaiser¹³⁸ kommentiert 1843 das neue Verhältnis zwischen Staat und Kirche mit der Bemerkung, dass »dermals die Fürsten den Schwarzen gewaltig

133 Quaderer, *Geschichte* (wie Fn. 4), S. 37 f.

134 Geiger, *Geschichte* (wie Fn. 1), S. 25 f.; Vogt, *Verwaltungsstruktur* (wie Fn. 75), S. 119; Wille, *Staat* (wie Fn. 13), S. 220 ff., 223, 226 f.

135 Wille, *Staat* (wie Fn. 13), S. 226.

136 Vgl. ebd., S. 55 ff., 226 ff.

137 Ospelt, *Entwicklung* (wie Fn. 88), S. 235 f.

138 Peter Kaiser, *Exposé vom 30. November 1843 über die liechtensteinischen Staatsregalien*, zit. n. Vogt, *Verwaltungsstruktur* (wie Fn. 75), S. 121 f.

unterthänig« sind. Rupert Quaderer¹³⁹ konstatiert, dass eine »wesentliche Besserung« im Verhältnis des Staates zur Kirche eingetreten ist.

Bei seiner Landesvisitation im Jahr 1842 besucht Fürst Alois II. auch den Bischof in Chur. Er stellt damit seine Aufgeschlossenheit kirchlichen Belangen gegenüber unter Beweis.¹⁴⁰ Kurz zuvor hat sich nämlich der Bischof an den Fürsten gewandt und an ihn appelliert, die für die Kirche nicht hinnehmbaren Zustände im Lande zu beseitigen. Er beanstandet u. a. die Entheiligung der kirchlichen Festtage, die Gefahr der Mischehen, die mangelnde religiöse Gestaltung des Schulunterrichts.¹⁴¹

10 Bildungswesen

Die Rolle des sonst so souveränitätsbewussten und auf Zentralisation bedachten monarchischen Obrigkeitsstaates ist zwiespältig, wenn man den Reformbedarf des Schulwesens in den Blick nimmt und bedenkt, mit welchem Eifer er in der rheinbündischen Zeit Modernisierungsvorkehrungen in den verschiedensten Verwaltungszweigen angegangen ist. Die Verordnung der Hofkanzlei vom 18. September 1805¹⁴² anerkennt zwar, dass eine Landesschule zur Bildung der Jugend und ihrem künftigen Fortkommen »ungemein viel« beiträgt. In Anbetracht der »dermaligen Kriegsrüstungen« ist es aber »nicht an der Zeit«, dieses Vorhaben »gleich in die Wirklichkeit zu setzen«. Das heißt, dass man »vor der Hand« den Vorschlag der Pfarrerherren akzeptiert, in jeder Gemeinde einen fähigen Lehrer anzustellen und ihn gut zu besolden, ein geräumiges, helles und gesundes Schulhaus zu bauen und die Schulpflicht einzuführen und das Oberamt sich bereit erklärt, die Vorstellungen der Gemeinden entgegenzunehmen, wie sie den hinlänglichen Unterhalt der Lehrer und die Kosten zur Bestreitung der Schulen sicherstellen wollen. Um diese Maßnahmen einleiten zu können, bedarf es aber vorgängig eines ausführlichen Schulplanes, der u. a. die Aufnahme, Aufsicht, Zucht und Lehrart regelt.

Diese abwartende Haltung ist auf verschiedene Umstände zurückzuführen. Dies sind zum einen die »staatliche Finanznot«¹⁴³ und zum anderen die Stellung der Gemeinden und der Kirche sowie die ablehnende Einstellung der Untertanen. Die Gemeinden sollen zwar nicht mehr allein zuständig sein, Lehrer anzustellen und zu entlassen. Dieses Recht teilen die Ortsvorgesehenen fortan mit den Ortspfarrern und dem Oberamt. Die Schulverwaltung kann aber nicht zur alleinigen Aufgabe des Ober-

139 Quaderer, Geschichte (wie Fn. 4), S. 135.

140 Wille, Staat (wie Fn. 13), S. 46; Geiger, Geschichte (wie Fn. 1), S. 40 ff.

141 Memorialschrift des bischöflichen Ordinariats in Chur vom 15. März 1841, zit. n. Wille, Staat (wie Fn. 13), S. 47.

142 Publiziert unter: <http://www.llv.li/amtsstellen/llv-la-historische_rechtsquellen.htm> [31.08.2010].

143 Vogt, Verwaltungsstruktur (wie Fn. 75), S. 108.

amtes gemacht werden, auch wenn im Schulplan vom 31. Juli 1822¹⁴⁴ der »Volksunterricht« zu einer der »vorzüglichsten Pflichten der Regierung« erklärt worden ist. Dazu fehlen dem Staat die finanziellen Mittel. Auch der 1812 nach dem Beispiel süddeutscher Staaten errichtete »Schulfond«¹⁴⁵ reicht nicht aus, um die Lehrergehälter zu begleichen, für deren größten Teil die Gemeinden aufkommen, sodass das Schulwesen in ihrem Einflussbereich verbleibt.¹⁴⁶ Das Bildungs- und Schulwesen ist bisher schon eine Domäne der Kirche gewesen, sodass es ohne ihr Mitwirken nicht hätte grundlegend erneuert werden können. Ihre Geistlichen übernehmen wichtige Funktionen der Aufsicht. Die Untertanen, die in Armut leben, haben kein Verständnis für die Schulpflicht, auf deren Einhaltung das Oberamt drängt.¹⁴⁷ Mit ihr in Konflikt gerät die sog. »Schwabengängerei« schulpflichtiger Kinder, die im Sommer in Schwaben oder in Vorarlberg einer Arbeit nachgehen, um so einen Teil ihres Lebensunterhalts zu bestreiten.¹⁴⁸

Aus all diesen Gründen ist denn auch nicht weiter verwunderlich, dass in den Dienstinstruktionen von 1808 zum Schulwesen keine Anweisungen an den Landvogt erfolgen. Es wird nicht als eine Angelegenheit betrachtet, mit der sich an erster Stelle das Oberamt zu befassen hat. Eine landesfürstliche Direktive ergeht erst im Schulgesetz vom 5. Oktober 1827¹⁴⁹, das gleichsam den bisher bestehenden Zustand auf dem Gebiete des Schulwesens sanktioniert und für den Fürsten die Schulhoheit reklamiert.

Im Schulplan vom 31. Juli 1822¹⁵⁰ und im Schulgesetz vom 1. August 1822¹⁵¹ einigen sich die »weltlichen und geistlichen Behörden« bzw. das Oberamt, die Gemeinden und die Landesgeistlichkeit auf eine Regelung für das ganze Land. Während sich das Schulgesetz ausschließlich mit allgemeinen Verhaltensmaßregeln in und außerhalb der Schule und der Kirche beschäftigt, enthält der Schulplan die eigentlichen Vorschriften, wie sie in der Hofkanzleiverordnung als eine der »Vorbereitungs-Massregeln« für die Aufnahme des Schulbetriebes vorausgesetzt werden. Er beseitigt unter »Berücksichtigung der Zeitumstände« den »bisherigen Mangel eines vollständigen Gesetzes in Schulsachen«, nennt die Gegenstände des Schulunterrichts, teilt die Schulen in die Winter- und Sommerschule, ordnet den Schulbesuch und die Schulaufsicht. Die Ortsseelsorger sind in ihren Gemeinden die Lokalinspektoren. Es obliegt ihnen die Schulaufsicht. Sie üben die »Schulpolizei« aus und beaufsichtigen die Lehrer. Die

144 Vgl. CD-ROM-2, Dok.-Nr. 11.8.10.1 (wie Fn. 71).

145 Vgl. CD-ROM-2, Dok.-Nr. 11.8.10.2 (Schulgesetz v. 5.10.1827), § 19.

146 Quaderer, Geschichte (wie Fn. 4), S. 152; Vogt, Verwaltungsstruktur (wie Fn. 75), S. 108 f.

147 Quaderer, Geschichte (wie Fn. 4), S. 136 f.

148 Ebd., S. 157; Vogt, Verwaltungsstruktur (wie Fn. 75), S. 112.

149 Vgl. CD-ROM-2, Dok.-Nr. 11.8.10.2 (wie Fn. 145).

150 Vgl. CD-ROM-2, Dok.-Nr. 11.8.10.1 (wie Fn. 71).

151 Publiziert unter: <http://www.llv.li/amtstellen/llv-la-historische_rechtsquellen.htm> [31.08.2010].

Geistlichen wählen aus ihrer Mitte einen »Schul(ober)inspektor«¹⁵². Er sorgt für die Vereinheitlichung des Unterrichts in den verschiedenen Gemeinden und wirkt als Organ in der »obern Schulbehörde« mit. Er führt auch deren Beschlüsse aus. Die »obere Schulbehörde« besteht aus dem Landvogt, dem Schulinspektor und den Lokalinspektoren. Diese Behörde trifft die für die »Schulsachen« notwendigen Anordnungen und stellt die Lehrer an, die neben der fachlichen Qualifikation auch der katholischen Konfession angehören und sich über einen einwandfreien moralischen Lebenswandel ausweisen müssen. Liechtensteiner werden bevorzugt. Fehlen solche, werden Lehrer aus den »oestreichschen deutschen Staaten« in Betracht gezogen.¹⁵³

Als einziger Schultypus existiert die Trivial- oder Dorfschule, deren Lehrer oft nur mangelhaft ausgebildet sind.¹⁵⁴ Die Schulbauten, für die die Gemeinden in der Pflicht sind, genügen den schulischen Anforderungen nicht. Sie weisen vielfach gravierende Mängel auf, die von den Gemeinden nicht behoben werden.¹⁵⁵ Der Schulunterricht orientiert sich an den »Bedürfnissen« der Landbewohner, »welche ihren Unterhalt bloß durch Anstrengung ihrer physischen Kräfte« erwerben, in erster Linie also Bauern, Handwerker und Gewerbsleute sind, sodass er sich »lediglich auf die nothwendigsten Kenntnisse eines Landmannes« konzentriert und Minimalkenntnisse in den Bereichen Religion, Buchstabieren, Schön- und Rechtschreiben sowie Rechnen vermittelt. Die wöchentliche »Eintheilung der Lehrgegenstände« bleibt anfänglich dem Lokalinspektor (Ortsseelsorger) und später (ab 1827) dem Ortsseelsorger gemeinschaftlich mit dem Schullehrer überlassen, wobei der »Schuloberaufseher« (Geistlicher) sie zu genehmigen hat.

An dieser Rechtslage ändert sich auch 1827 nichts Wesentliches. Das neue Schulgesetz führt den Zustand, wie er bis anhin geherrscht hat, fort. Es belässt die bisherigen Lehrfächer, Lehrmethoden und Lehrbücher, verkürzt jedoch die Schulpflicht von sieben auf sechs Jahre.¹⁵⁶ Schuloberaufseher bzw. Schulinspektor ist weiterhin ein Geistlicher, der aber nun nicht mehr von der Landesgeistlichkeit gewählt wird, sondern vom Oberamt der Hofkanzlei in Vorschlag zu bringen ist, die ihn zu bestätigen hat. Diese Neuerung ist wohl als Ausfluss der landesfürstlichen Schulhoheit zu deuten. Sie kann aber der starken Stellung der Kirche im Schulwesen nichts anhaben. Eine gedeihliche Kooperation des Obrigkeitsstaates mit der Kirche bleibt nach wie vor unabdingbar.

Vor diesem Hintergrund erstaunt es nicht, dass in der Folge das Urteil über das liechtensteinische Schulwesen kritisch ausfällt. Es wird schon 1847 für den »schwäch-

152 Vogt, Verwaltungsstruktur (wie Fn. 75), S. 107.

153 Vgl. CD-ROM-2, Dok.-Nr. 11.8.10.2 (wie Fn. 145), § 15; Vogt, Verwaltungsstruktur (wie Fn. 75), S. 111; Quaderer, Geschichte (wie Fn. 4), S. 147.

154 Geiger, Geschichte (wie Fn. 1), S. 35.

155 Dazu eingehend Quaderer, Geschichte (wie Fn. 4), S. 151 ff.

156 Vgl. CD-ROM-2, Dok.-Nr. 11.8.10.1 (wie Fn. 71), § 13 und CD-ROM-2, Dok.-Nr. 11.8.10.2 (wie Fn. 145), § 23.

ten Theil der Verwaltung« gehalten.¹⁵⁷ Verbesserungsvorschläge bleiben in einem Gesetzesentwurf vom 16. November 1837 stecken.¹⁵⁸ Armut und Verschuldung des Landes verhindern das nötige Interesse am Schulwesen. Es mangelt an einem »geistigen, Kultur und Politik fördernden Zentrum«¹⁵⁹. Der Fürstenhof befindet sich in Wien. Es sind wenige liechtensteinische Untertanen, die im Ausland unterrichtet werden. Sie absolvieren ihre mittlere Ausbildung vorwiegend in Feldkirch und ihre höheren Studien an Hochschulen in Österreich und in den süddeutschen Staaten.

11 Finanzen

Die Verpflichtungen aus dem Rheinbund ziehen Kosten nach sich, die durch eine »neue Steuerverfassung« beglichen werden sollen, denn ihr erklärtes Ziel ist es, die »laufenden und beständigen Bedürfnisse des Landes« decken zu können.¹⁶⁰ Das Land befindet sich in permanenter Finanznot. Häufig können nur Kostenvorschüsse des Fürsten den »Staatsbankrott« abwenden.¹⁶¹ Die Souveränität, auf die sich der Fürst beruft, muss »teuer bezahlt werden«¹⁶². Er hat nun die volle Steuerhoheit inne, denn die Rheinbundakte widerruft alle auf vertraglichen Abmachungen beruhenden Abgaben. Sie werden hinfällig.¹⁶³ So erklärt die Steuerverordnung vom 22. April 1807 unter Bezugnahme auf Art. 34 der Rheinbundakte denn auch die bisherigen Reichs- und Kreisabgaben als »erloschen«, lässt aber aus finanziellen Gründen die alte Ordnung bestehen, sodass die bisherige Feudalordnung¹⁶⁴ ins staatliche Steuersystem eingebaut wird. Auf diese Weise werden die Untertanen zusätzlich belastet. Sie haben neben den neuen Abgaben weiterhin die alten Abgaben und Fronen zu tragen.¹⁶⁵ Bisher wird der Bedarf ohne eigentliches Steuersystem gedeckt.¹⁶⁶

Die Steuerverordnung beseitigt nach »josephinischem Vorbild« ständische Vorrechte und hebt die landschaftliche Selbstverwaltung auf.¹⁶⁷ Anstelle der Landammänner werden der Einzug und die Verrechnung der Steuern dem Oberamt übertragen. Der Verwaltungsaufwand lässt sich zentral nicht bewältigen. Er wird den Gemeinden

157 So Peter Kaiser, *Geschichte des Fürstentums Liechtenstein*, zit. n. Vogt, *Verwaltungsstruktur* (wie Fn. 75), S. 112.

158 Vgl. Quaderer, *Geschichte* (wie Fn. 4), S. 158 ff.

159 Geiger, *Geschichte* (wie Fn. 1), S. 35 f.

160 Vgl. CD-ROM-2, Dok.-Nr. 11.8.11.1 (Steuerverordnung v. 22.4.1807), Präambel und § 12.

161 Zur Situation Vogt, *Verwaltungsstruktur* (wie Fn. 75), S. 90 f.

162 Malin, *Geschichte* (wie Fn. 6), S. 97.

163 Ospelt, *Wirtschaftsgeschichte* (wie Fn. 9), S. 393.

164 Erläuterungen zu den Feudalleistungen finden sich bei Geiger, *Geschichte* (wie Fn. 1), S. 404 ff.

165 Malin, *Geschichte* (wie Fn. 6), S. 100; Ospelt, *Einleitung* (wie Fn. 5), S. 201.

166 Paul Daimler, *Die Einnahmebeschaffung im Staatshaushalt des Fürstentums Liechtenstein*, Diss. Tübingen 1926, S. 45.

167 Vogt, *Verwaltungsstruktur* (wie Fn. 75), S. 84; vgl. schon Kapitel 5, *Verwaltung*.

aufgelegt. Dies erweist sich als »einzige Möglichkeit«, die Steuern einzukassieren, obwohl ein solches Vorgehen mit der Steuerverordnung im Widerspruch steht¹⁶⁸. Den Untertanen ist jede Kontrolle über die Verwendung und die Bewilligung der Steuern genommen, wie dies 1818 auch die Landständische Verfassung bekräftigt. Sie gesteht den Landständen kein Steuerbewilligungsrecht zu. (☛ Abb. 11.8.2, S. 1083) Die ihnen unterbreiteten und von ihnen zu bewilligenden Steuerpostulate sollen, so versichert der Fürst, den Steuerbetrag »ausschliesslich zur Bestreitung aller mit der inneren und äusseren Verwaltung des Landes gewöhnlich verbundenen Auslagen« vorsehen. Dies betrifft vor allem die bundesrechtlich bedingten und diejenigen Ausgaben, welche für die Besoldung der »Justiz- Polizey- und Steuer-Beamten« eingesetzt werden. Die Steuer soll für alle mit der inneren und äusseren Verwaltung des Landes zusammenhängenden Auslagen aufkommen. Der Fürst kann seinerseits als Landesherr mit seinen eigenen Mitteln ungebunden Politik betreiben.

Während bis anhin nur der Grundbesitz als Vermögen von der Steuer erfasst ist, werden nun auch alle Kapitalanlagen steuerpflichtig.¹⁶⁹ Die Grundsteuer wird voll, die »Kapitalsteuer« aber nur in beschränktem Maße erhoben.¹⁷⁰ Die Exemptions- und Steuerprivilegien der Grundherren und der Kirche fallen weg. Die unbeweglichen Güter werden einheitlich mit einem Prozent besteuert. Die fürstlichen Privateinkünfte bleiben von der Steuerpflicht ausgenommen. Der Fürst beteuert jedoch, sich »aus besonderer Gnade« an den »ausserordentlichen Kriegslasten« zu beteiligen.¹⁷¹

Zusammen mit der Steuerreform wird ein Bündel von Maßnahmen getroffen, die die Staatseinnahmen vermehren sollen. Zum 1. Januar 1809 werden die Taxen und Gebühren erhöht, die bisher die Beamten entschädigen, die die Dienstleistung erbracht haben. Die Dienstinstruktionen weisen den Landvogt an, eine Erbfolgeordnung¹⁷², eine Taxnorm für Gerichtsfälle und Grundbuchhandlungen sowie eine Stempelverordnung¹⁷³ in die Wege zu leiten. Er hält sich dabei an die österreichischen Vorbilder, die eine deutliche Erhöhung aller Taxen und Gebühren beinhalten. Liechtenstein folgt damit dem österreichischen Grundsatz, möglichst einträgliche Staatseinnahmen zu schaffen.¹⁷⁴ Die Instruktion zur Erbfolgeordnung schreibt eine Taxe vor, die im Grunde genommen einer Erbschaftssteuer gleicht. Die Tax- und Gebühreneinnahmen steigen in der Folge stetig. Sie übertreffen zuweilen die Einnahmen aus den direkten

168 Vogt, Verwaltungsstruktur (wie Fn. 75), S. 86.

169 Nach Paul Daimler, Einnahmebeschaffung (wie Fn. 166), S. 46, wird vom Grundsatz der physio-kratischen Steuerlehre, wonach nur der Grundbesitzer als allein produktive Kraft Steuern bezahlen soll, Abstand genommen.

170 Vgl. Wolfgang F. Feger, Die Besteuerung der Kapitalgesellschaften im Fürstentum Liechtenstein, Diss. Freiburg/Schweiz 1969, S. 13.

171 Vgl. CD-ROM-2, Dok.-Nr. 11.8.11.1 (wie Fn. 160), § 12.

172 Publiziert unter: <http://www.llv.li/amtstellen/llv-la-historische_rechtsquellen.htm> [31.08.2010].

173 Ebd.

174 Vogt, Verwaltungsstruktur (wie Fn. 75), S. 86.

Steuern.¹⁷⁵ Die Haupteinnahmen erzielt der »Fiskus« mittels indirekter Steuern.¹⁷⁶ Zu Beginn der 1830er-Jahre wird auch eine Salzsteuer eingeführt, die zu einer der bedeutendsten Einnahmequellen wird. Sie wird zunächst sehr niedrig gehalten, dann jedoch im Zusammenhang mit dem Militärkontingent, das Liechtenstein 1836 aufstellen muss, deutlich angehoben.

Nach den Dienstinstruktionen von 1808 hat der fürstliche Rentmeister auch die Landschaftsrechnung zu führen. Es wird dabei allerdings nicht zwischen Staatsvermögen und fürstlichem Privatvermögen differenziert. Der Staat hat sich gegenüber dem Fürsten noch in keiner Weise verselbstständigt. Das Feudalsystem wird beibehalten. Die Rechnungen der fürstlichen Renten und des fürstlichen Staates fallen zusammen. Sie werden nicht getrennt geführt. Eine eigentliche Staatsrechnung wird erst ab 1848 erstellt, als der Fürst dem Land eine Reihe von Hoheitsrechten und Einkünften, aber auch Aufgaben und Verpflichtungen überlässt. Nach 1844 wird neben der Rentrechnung wieder ein »Landschaftliches Empfangs- und Ausgabebuch« geführt.¹⁷⁷ Die Steuerpostulate, die dem Landtag jährlich zur Annahme unterbreitet werden, stellen lediglich eine »Vorstufe« für eine solche getrennte Rechnung dar. Andererseits bewirken aber diese Steuerpostulate, dass zumindest »ideell« eine Trennung zwischen Staatseinnahmen und fürstlichen Privateinnahmen hergestellt wird.¹⁷⁸ Dies bestätigt auch die Landständische Verfassung, die das Privatvermögen des Fürsten vom Staatsvermögen insoweit ausscheidet, als sie den Landständen Vorschläge zu Gegenständen verbietet, die »dominical Gefälle oder Unsere Privat Renten betreffen, weil sie, wenn sie gleich den Namen von Landes Regalien führen, gleichwohl Unser Privat Eigenthum sind«. Oder anders gesagt: Eine »ständische Berathung« ist »bey Einführung neuer allgemeiner Abgaben« zugelassen, wenn sie »aus der Landeshoheit gerechtfertigt werden können«, ihnen »also kein Dominikal Titel zum Grunde liegt«.¹⁷⁹

Es kann eine gemeinsame Rechnung geführt werden, weil der Fürst Träger der Landeshoheit ist und den Landständen kein Budgetrecht zusteht. Die Frage der Zuweisung des fürstlichen Privatvermögens ist jedoch umstritten. In der Staatspraxis heißt das nämlich, dass der Fürst die Zölle, Weg- und Umgelder, das Jagd- und Fischereiregal, die »behöbte« Steuer und die verschiedenen Feudallasten als Privatrechte beansprucht.¹⁸⁰ Die Taxen und Gebühren, die in die »fürstlichen Renten« fließen sollten, werden dagegen zu den Landeseinnahmen gerechnet, wie dies die Steuerpostulate

175 Ebd., S. 87.

176 Wolfgang F. Feger, Besteuerung (wie Fn. 170), S. 13.

177 Ospelt, Wirtschaftsgeschichte (wie Fn. 9), S. 349.

178 Vogt, Verwaltungsstruktur (wie Fn. 75), S. 84.

179 Vgl. CD-ROM-2, Dok.-Nr. 11.8.2.1 (wie Fn. 32), §§ 14 und 15. Zuvor haben 1812 das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch in den §§ 287 und 289 die Regalien, die der Fürst besitzt, dem Staatsvermögen zugeordnet. Als Privateigentum gilt nur noch, was er als Privatperson sein eigen nennt. Vgl. Klein, Domänenfrage (wie Fn. 31), S. 57.

180 Vogt, Verwaltungsstruktur (wie Fn. 75), S. 88.

zeigen.¹⁸¹ Landvogt Joseph Schuppler ist der Auffassung, dass die Obrigkeit die Gefälle beim Erwerb des Fürstentums habe bezahlen müssen. Sie stellten Herrschaftserträge bzw. unveräußerliche »Staatsrechte« dar, über die der Fürst nicht »qua Privatbesitzer sondern qua Staatsoberhaupt« verfüge.¹⁸² Es handele sich mit anderen Worten um Privatvermögen des Fürsten, das mit der Landeshoheit verbunden sei. Diesem Argument wird schon 1828 entgegengehalten, »dass die Zölle, die Weggelder, die Umgelder, die gemeine Landes- und Behöbte-Steuer Gefälle sind, welche schon durch ihre Natur mit dem Gepräge der Staatsgefälle versehen wurden«. ¹⁸³ Bei den Unruhen von 1831/32 fordern die Untertanen mehrfach, ihnen die Zoll- und Weggelder, die zusammen mit dem Umgeld jährlich mehrere Tausend Gulden ausmachen, zu übereignen.¹⁸⁴ Peter Kaiser¹⁸⁵ bemängelt in seinem Exposé von 1843 über die liechtensteinischen Staatsregalien u. a. das eigenmächtige Vorgehen des Fürsten, als er »souverän« geworden sei und »einige wenig einträgliche Posten dem Lande zugeschrieben, das übrige zum Privatgut des Fürsten geschlagen« habe, was vertraglich zwischen Volk und Fürst hätte ausgehandelt werden müssen. Er verweist darauf, dass in anderen deutschen Bundesstaaten die Domänen dem Staatsvermögen zugefügt worden sind.¹⁸⁶ Er räumt ein, dass »diese Materie eine schwierige und auch bei den besten Gründen nicht durchzudringen« sei, »wenn der Souverain nicht will«.

Alois Ospelt¹⁸⁷ fasst die Einnahmen in fünf Sachbereiche zusammen, nämlich in die Zoll-, Weg- und Umgelder, die zu den fürstlichen Renten zählen; die Steuern, die zur Deckung der Landesauslagen verwendet werden; die Taxen und Stempel, die für Landes Zwecke bestimmt sind; die »landschäftlichen Giebigkeiten«, bei denen es sich um ehemals landesherrliche Einkünfte handelt, die aus verschiedenen Hoheitsrechten stammen, z. B. »Konzessionsgelder«, und der Deckung der Landesauslagen dienen; sowie die Vorschüsse und Kredite, die der Fürst dem Land gewährt hat. Die Ausgaben gliedert er in vier Gruppen: Sie umfassen die Bundesauslagen, die in der Besoldung des liechtensteinischen Gesandten, in den Kosten für die dritte Gerichtsinstanz in Innsbruck und in verschiedenen Bundesbeiträgen bestehen; die Militärauslagen; die Ausgaben für die »Landeskultur« (Straßenunterhalt, Feuerlösch- und Sanitätswesen, Wasserbauten, Landesvermessung, Förderung der Landwirtschaft); und die Verwaltungskosten (politische Verwaltung, Gerichts- und Finanzverwaltung). Die Mitgliedschaft im Deutschen Bund und das Militärkontingent lösen hohe Kosten aus.

181 Ebd., S. 87 Fn. 19 und ders., *Brücken zur Vergangenheit*, Vaduz 1990, S. 130; vgl. dazu auch Ospelt, *Wirtschaftsgeschichte* (wie Fn. 9), S. 230 f.

182 Zit. n. Vogt, *Verwaltungsstruktur* (wie Fn. 75), S. 88.

183 Rudolf Rheinberger, *Das »Politische Tagebuch« des Amtsboten Johann Rheinberger aus Vaduz*, in: JBL 58 (1958), S. 225-238, hier: S. 236.

184 Vogt, *Verwaltungsstruktur* (wie Fn. 75), S. 88.

185 Vgl. Kaiser, *Exposé* (wie Fn. 138), zit. n. Vogt, *Verwaltungsstruktur* (wie Fn. 75), S. 88 f.

186 Vgl. etwa Klein, *Domänenfrage* (wie Fn. 31), S. 58 ff.

187 Ospelt, *Wirtschaftsgeschichte* (wie Fn. 9), S. 348-356.

Sie belaufen sich in günstigen Jahren etwa auf zehn Prozent, in anderen Jahren aber bis auf 80 Prozent der Gesamtausgaben. Das vom Deutschen Bund geforderte Militärkontingent wird erst 1836 mit erheblichen Kosten aufgestellt und bleibt dann bis 1868 bestehen.¹⁸⁸

12 Wirtschafts- und Sozialgesetzgebung/Öffentliche Wohlfahrt

Die Wirtschafts- und Sozialpolitik kommt nicht über Ansätze hinaus. Sie erschöpft sich in Einzelmaßnahmen, die Missstände beseitigen sollen. Das Land steckt noch zu sehr in feudalen Zwängen. Der Boden ist mit Zehnten belastet. Liechtenstein befindet sich überdies in einer steten »Notlage«, da es oft von Katastrophen heimgesucht wird. Es ist »unbegreiflich arm und äusserst verschuldet«.¹⁸⁹ Man trifft auf eine patriarchalisch kleinbäuerliche Gesellschaft, die sich zwar ihrer ständischen Freiheiten bewusst, jedoch ohne die »Reformimpulse des 18. Jahrhunderts« geblieben ist.¹⁹⁰ Sie lebt nach ständischem Recht und Herkommen. Die große Zahl der Feiertage, an denen nicht gearbeitet, sondern dem Müßiggang gefrönt wird, und die Verwahrlosung der Waisen missfallen der Obrigkeit, wie sie dies in den Dienstinstruktionen ausführt.¹⁹¹ Die Regierung kündigt auch eine Gewerbeordnung an¹⁹², die jedoch nicht in die Hand genommen wird, da das Gewerbewesen nicht von Belang ist. Ein Gewerbegesetz soll vielmehr erst geschaffen werden, sobald genügend Gewerbebetriebe im Land sind. Dies ist nicht der Fall. Handwerk und Gewerbe entwickeln sich nicht über den Dorfbedarf hinaus. Sie sind in ihrer Produktion und in ihrem Warenangebot ganz auf die bescheidenen Bedürfnisse der bäuerlichen Bevölkerung ausgerichtet.¹⁹³ Gewerbebetriebe bestehen nur insofern, als sie mit dem bäuerlichen Leben oder mit dem zu Beginn des 19. Jahrhunderts noch einigermaßen bedeutenden Rodfuhrverkehr (etappenweise Transport der Waren durch ortsansässige und ortskundige bäuerliche Fuhrwerksbesitzer von einem Niederlagsort zum nächsten) in Zusammenhang stehen. Die Landwirtschaft ist noch weitgehend an die traditionellen Wirtschaftsformen gebunden, die nur langsam überwunden werden. Es gibt nur wenige Gewerbszweige, die nicht frei ausgeübt werden können. Dies betrifft solche, die auf landesherrliche Hoheitsrechte zurückgehen, wie beispielsweise die Mahlwerke, die Ziegelherstellung oder das Gast- und Handelsgewerbe.¹⁹⁴

188 Ebd., S. 353 f.; vgl. auch Kapitel 7, Militär.

189 Quaderer, Geschichte (wie Fn. 4), S. 46.

190 Press, Fürstentum (wie Fn. 11), S. 57 f.

191 Vgl. CD-ROM-2, Dok.-Nr. 11.8.5.1 (wie Fn. 19), Ziffer 7 und 40; vgl. schon Kapitel 9, Kirche.

192 Vgl. CD-ROM-2, Dok.-Nr. 11.8.5.1 (wie Fn. 19), Ziffer 5 und 6.

193 Ospelt, Wirtschaftsgeschichte (wie Fn. 9), S. 227, 229.

194 Ebd., S. 229 f.

Die praktisch unbeschränkte Gewerbefreiheit zeitigt jedoch keine wirtschaftsfördernden Wirkungen.¹⁹⁵ Es sind im Inland nur wenig Absatzmöglichkeiten vorhanden, da sich die Bevölkerung, die zum überwiegenden Teil in der Landwirtschaft tätig ist, weitgehend selbst versorgt. Für die bewilligungspflichtigen Gastbetriebe sind 1809 anstelle der bisherigen »Taferngelder« die wesentlich höheren »Tafernzinsen« und für die Handelsgewerbe die Handels- und Hausiertaxen zu entrichten. Dabei beruft sich das Oberamt auf herrschaftliche Hoheitsrechte.

Der Fürst sieht vom ursprünglichen Plan ab, für das Gewerbe die österreichische Gesetzgebung einzuführen. Er erklärt in der Verordnung vom 19. Februar 1832, dass jede Gewerbeausübung bewilligungspflichtig ist. Von nun habe »die Erteilung der Handels- und Gewerbebefugnisse in erster Instanz vom Oberamt zu geschehen«. Es verweigert die Bewilligungen nur in den seltensten Fällen, sodass die Verordnung für das Gewerbe keine einschränkenden Folgen hat.¹⁹⁶

Auch gewisse Bestimmungen in der Polizeiordnung von 1843¹⁹⁷ ändern wenig an den bisherigen Zuständen. Sie sind hauptsächlich auf die Erhaltung der öffentlichen und privaten Sicherheit ausgerichtet. Die Verordnung regelt die Veranstaltungen, die Sonn- und Feiertagsruhe, die Öffnungszeiten der Wirtshäuser, der Fremdenbeherbergung und andere Bereiche der öffentlichen Sicherheit. Die Vorschriften, die die Einhaltung der privaten Sicherheit im Auge haben, betreffen ebenfalls das Gewerbe. So wird nur befugten Ärzten die Ausübung ihres Berufes erlaubt, und der Handel mit Giften, Apothekerwaren, Kräutern u. a. m. besonders geregelt. Der Verkauf von ungesundem Fleisch und Gemüse wird verboten. Die Polizeiordnung schränkt die Gewerbefreiheit nicht sonderlich ein. Um ein Gewerbe zu betreiben, ist weder eine bestimmte Berufsausbildung noch ein Bedarf nötig.¹⁹⁸

Hinsichtlich der äußeren Handelsbeziehungen ist das Land wirtschaftlich isoliert. Es bleibt mit Österreich, dessen Politik es sich zu eigen macht, dem Deutschen Zollverein von 1834 fern, sodass es von Zollgrenzen umschlossen und durch zoll- und handelspolitische Schranken beeinträchtigt wird. Mit schweizerischen Kantonen bestehen zwar lokale Verkehrs- und Wirtschaftsbeziehungen, doch stößt eine Öffnung aufgrund der unterschiedlichen staatlichen Ordnung auf Ablehnung. Eine Verbesserung der handelspolitischen Lage kann nur über eine Zolleinigung mit Österreich erreicht werden. Sie kann aber vorerst nicht verwirklicht werden¹⁹⁹, sodass die Zollschranken aufrecht bleiben und der Zugang zu ausländischen Märkten sehr erschwert ist. Besonders das österreichische Schutzzoll- und Weggeldsystem wirkt sich äußerst nachteilig aus. Liechtensteins Ausführprodukte, vornehmlich Wein und Vieh, sind im

195 Geiger, Geschichte (wie Fn. 1), S. 37.

196 Ospelt, Wirtschaftsgeschichte (wie Fn. 9), S. 230.

197 Vgl. CD-ROM-2, Dok.-Nr. 11.8.8.2 (wie Fn. 129).

198 Ospelt, Wirtschaftsgeschichte (wie Fn. 9), S. 231.

199 Ebd., S. 366 f.

Ausland kaum mehr konkurrenzfähig. Die Einfuhren, auf die es angewiesen ist, sind teuer. Die Handelsbilanz ist auffallend negativ. Das Land bleibt gegenüber den Nachbarstaaten in seiner Wirtschaftsentwicklung zurück. In der Schweiz und in Vorarlberg kommt seit den 1830er-Jahren die Industrie, hauptsächlich in der Textilverarbeitung, auf.²⁰⁰

Eine Änderung in der Wirtschaftsordnung Liechtensteins deutet sich dagegen in anderer Hinsicht an. Sie hängt u. a. mit der Privatisierung des bislang genossenschaftlich genutzten Bodens zusammen²⁰¹, da der bisherige Zustand mit einer »rationalen Bodenkultur« unverträglich und dem »Privat-, sowie dem allgemeinen Wohlstande höchst nachtheilig ist«. »Zur Förderung des Wohlstandes« werden im Sinne der Dienstinstruktionen Maßnahmen wie das Güterzerstückelungsverbot von 1806 in Aussicht genommen. Es untersagt, dass Grundstücke im Erbfall frei unter den Anteilberechtigten geteilt werden.²⁰² Die Gemeinheiten werden unter alle Bürger aufgeteilt.²⁰³ Das Grundbuchpatent von 1809 sichert zusammen mit seiner Nachtragsverordnung von 1839 den Untertanen den Besitz des Eigentums »auf eine gesetzmässige Art«. 1843 werden das Tratt- oder Atzungsrecht²⁰⁴ aufgehoben, das sowohl auf Privat- als auch auf Gemeindeboden ausgeübt worden ist und das Eigentum eingeschränkt hat.²⁰⁵

Der absolute Staat meldet auch seinen sozialpolitischen Ordnungsanspruch an, greift aber zu inadäquaten Mitteln, um die Armut zu bekämpfen bzw. sie zu beheben. Nach seiner wohlfahrtspolitischen Doktrin gehört »zur wohlbestellten Einrichtung eines Landes« und zum »gemeinsamen Besten« eine Ordnung, die eine größere Armut und das mit ihr verbundene »Unheil« verhindert, wozu beispielsweise Verehelichungslizenzen²⁰⁶ der Landesobrigkeit dienen sollen. Sie treffen diejenigen Untertanen, die vermögenslos sind und keine feste Erwerbstätigkeit ausüben. Das Auswanderungspatent vom 15. März 1809²⁰⁷ verbietet grundsätzlich die Auswanderung. Das Oberamt gestattet sie aber armen und mittellosen Untertanen und verhält

200 Vgl. Geiger, Geschichte (wie Fn. 1), S. 37.

201 Vgl. etwa Ospelt, Wirtschaftsgeschichte (wie Fn. 9), S. 116 f.

202 Ebd., S. 147 ff.

203 Vgl. CD-ROM-1, Dok.-Nr. 11.8.5.1 (wie Fn. 19), Ziffer 2, 3, 4; vgl. auch Ospelt, Wirtschaftsgeschichte (wie Fn. 9), S. 116 f.

204 Gesetz zur Aufhebung des Tratt- und Atzungsrechts (20.6.1843), publiziert unter: <http://www.llv.li/amtstellen/llv-la-historische_rechtsquellen.htm> [31.08.2010].

205 Jeder in der Gemeinde ansässige Bürger kann sein Vieh auf die mit dem Tratt- oder Atzungsrecht belegten Gründe, namentlich Gemeindeweiden, treiben. Vgl. Ospelt, Wirtschaftsgeschichte (wie Fn. 9), S. 137 ff.

206 CD-ROM-2, Dok.-Nr. 11.8.12.1 (wie Fn. 122) und Dok.-Nr. 11.8.12.2 (Verordnung zur Erteilung von Verehelichungs-Lizenzen v. 12.11.1842); vgl. auch Dok.-Nr. 11.8.9.2 (Schreiben des Fürsten Alois II. über politische Ehelizenzen v. 5.8.1841).

207 Publiziert unter: <http://www.llv.li/amtstellen/llv-la-historische_rechtsquellen.htm> [31.08.2010].

sich tolerant gegenüber denjenigen, die sich trotz gesetzlichen Verbotes in fremde Kriegsdienste begeben.²⁰⁸ Auch die Taufen von Kindern fremder, heimatloser Eltern bzw. von »Vagabunden« und »Bettlern« sind unerwünscht. Das Oberamt verständigt sich am 21. März 1823 mit dem Bischof von Chur auf einen Kompromiss. Danach sind solche Taufen zwar zulässig. Sie erzeugen aber keine bürgerlichen Rechtswirkungen, weshalb sie nicht ins kirchliche Taufbuch eingetragen werden dürfen.²⁰⁹ Mit der Zeit werden derartige Abwehrmaßnahmen und Verbote zwar gelockert, doch an der Grundeinstellung ändert sich nichts. Sie bleibt in der Tendenz bestehen. So wird 1843 die Auswanderung²¹⁰ nach wie vor an eine Bewilligung geknüpft, aber grundsätzlich zugelassen. Sie wird nur noch in Ausnahmefällen verweigert.

Auf dem Gebiete des Armenwesens sind kaum nachhaltige Fortschritte erzielt worden. 1836 ist zwar ein Waisenamt eingerichtet und die Verwaltung des Vermögens von Waisen dem Oberamt übertragen worden, da diese oft schutzlos ihren Vormündern ausgeliefert sind und »ihr ganzes Vermögen eingebüsst« haben.²¹¹ 1842 wird ein Armenfonds angelegt, der aber ungenügend dotiert wird. Der Landesfürst muss denn auch in der Verordnung vom 20. Oktober 1845²¹² über das Armenwesen feststellen, dass für das Armenwesen »so wie für sonstige Wohltätigkeitsanstalten bisher nur wenig, den Bedürfnissen des Landes keineswegs Entsprechendes geschehen sei«. Er spricht sich für eine »Versorgungsanstalt für alte, sesshafte, erwerbsunfähige Arme« aus. Die »Verpflegung und Versorgung« obliegt den Gemeinden, in denen es aber an Armenhäusern mangelt. Sie sind schlichtweg überfordert. Aus diesem Grund soll nach bisherigen fürstlichen Vorgaben das Armenwesen unter eine geregelte Aufsicht, der Armenfonds konsolidiert und die Gemeinden in die Pflicht genommen werden. Die Armenkommission, die unter der Leitung des Landvogts steht und der der Landesvikar und der Rentmeister sowie ein weiterer Geistlicher und ein Lehrer angehören, hat über eine »angemessene Versorgung wahrhaft armer, insbesondere kranker oder wegen Gebrechlichkeit erwerbsunfähiger Leute zu wachen«, wobei sie die »Gemeindeverhältnisse« mit zu berücksichtigen hat. Der Landesarmenfonds wird aus einem Teil der Hinterlassenschaften sowie aus den Ehetaxen und Geldstrafen finanziert, die nicht schon dem »Feuerlöschfonde« oder »den Gemeinden als Gebühr überlassen sind«.²¹³ Er ergänzt den Waisenfonds und stellt »eine notwendig gewordene, soziale Einrichtung« dar, die extreme Härtefälle auffangen kann²¹⁴, hat er doch »die ärmere

208 Ospelt, Wirtschaftsgeschichte (wie Fn. 9), S. 57 f.

209 Wille, Staat (wie Fn. 13), S. 161; vgl. auch Kapitel 4, Grundrechte und Kapitel 9, Kirche.

210 Gesetz über Auswanderung und unbefugte Abwanderung (15.1.1843), publiziert unter: <http://www.llv.li/amtsstellen/llv-la-historische_rechtsquellen.htm> [31.08.2010]; vgl. auch Kapitel 4, Grundrechte. Als Beispiel für arbeitsbedingte Migration ► Abb. 11.8.3, S. 1089.

211 Quaderer, Geschichte (wie Fn. 4), S. 178 ff., hier: S. 181.

212 Vgl. CD-ROM-2, Dok.-Nr. 11.8.12.3 (wie Fn. 49).

213 Vgl. CD-ROM-2, Dok.-Nr. 11.8.12.3 (wie Fn. 49), §§ 10 ff., 17 und 18.

214 Quaderer, Geschichte (wie Fn. 4), S. 198.

Klasse der Unterthanen« im Auge.²¹⁵ Die Verwaltung obliegt der Armenkommission. Sie hat auch die Oberleitung in den Gemeinden inne, solange diese nicht über ein Armenhaus verfügen.

²¹⁵ Vgl. CD-ROM-2, Dok.-Nr. 11.8.12.3 (wie Fn. 49), Präambel.